Klage gegen den Widerruf der Anwaltszulassung

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

05.04.2017
5/17 HS

(Feststellungs)KLAGE

des Herrn **Hans Scharpf, LL.M./**Tulane University, wohnhaft [redacted], 65366 Geisenheim,

Kläger

g e g e n

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Anstalt des öffentlichen Rechts, gesetzlich **vertreten durch den Vorstand**, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,

Beklagte

w e g e n

Widerruf der Rechtsanwaltszulassung

erhebe ich **Klage** und **beantrage**,

1. **festzustellen**,

dass der Widerruf der Rechtsanwaltszulassung des Klägers vom 15.04.1986 mit Schreiben der Beklagten vom 10.11.2014 nichtig ist,

hilfsweise

ENTWURF

nicht am 13.09.2016 bestandskräftig geworden ist.

2. **festzustellen**,

   dass die Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. Michael Griem als Präsident der Beklagten vom 13.09.2016, wonach der Widerruf der Anwaltszulassung des Klägers mit Bescheid vom 10.11.2014 am 13.09.2016 bestandskräftig geworden sei, unrichtig ist.

Begründung:

A) Sachverhalt

I. Ausschluss des Klägers und seiner Rechtsanwaltsfirma aus der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

1. Widerruf Rechtsanwaltszulassung vom 14.11.2014 und Schuldenstreik

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 10.11.2014 wegen Vermögensverfall gemäß § 14 II Nr. 7 BRAO den **Widerruf der Rechtsanwaltszulassung** des Klägers erklärt **(Anlage 1)**.

§ 14 II Nr. 7 BRAO lautet wie folgt:

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,

wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

Gegen den Widerrufsbescheid vom 10.11.2014 hat der Kläger mit Klageschrift vom 12.12.2014 Klage beim Hess. Anwaltsgerichtshof (1 AGH 15/14) erhoben und beantragt, die Nichtigkeit des Widerrufs festzustellen, weil der Kläger gerichtsbekannt vermögend ist und der Vorstand der Beklagten wegen Ungültigkeit der Vorstandswahlen wegen Verstoßes gegen das Demokratieprinzip die Beklagte nicht wirksam vertreten kann und vertreten darf, insbesondere bei Eingriffen in die durch Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit, hilfsweise den Widerrufsbescheid aufzuheben. Des Weiteren hat der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt (**II.**)

Dazu hat er den Nachweis geführt, u.a. mit Entscheidungen des Amts- und Landgerichts Frankfurt am Main sowie mit Auskünften des örtlich für ihn zuständigen Gerichtsvollziehers, dass er sich nicht in Vermögensverfall befindet, sondern einen

ENTWURF

politisch motivierten Schuldenstreik unter Berufung auf Art 20 IV GG, Art. 146, 147 Hess. Verfassung durchführt (**III.**), um insbesondere aufzuzeigen, dass das System der Eintragung in Schuldnerverzeichnis und Schufa von Banken und Sparkassen als Kreditgeber zur „Beraubung“ der Kunden mit Hilfe der Justiz missbraucht wird (**Aktion Schuldenstreik**: www.geldhahn-zu.de).

2. Beendigung Schuldenstreik

Den Schuldenstreik hat der Kläger durch Bezahlung aller gegen ihn vollstreckten Forderungen unabhängig vom rechtlichen Bestand und der Zulässigkeit der Vollstreckungen und des Abschlusses von Rechtsmittelverfahren im Juni 2017 beenden können (**IV.**).

3. Bestandskraft Widerrufsbescheid vom 10.11.2014

Mit Schreiben vom 13.9.2016 hat Rechtsanwalt Dr. Griem namens und in Vertretung der Beklagten als Präsident der Beklagten an den Kläger sowie etliche Amts- und Landgerichte mitgeteilt, dass der **Widerruf bestandskräftig** geworden sei (**V.**).

4. Widerruf Zulassung Rechtsanwaltsgesellschaft am 12.01.2917

Mit Schreiben vom **12.1.2017** hat RA Dr. Michael Weigel den **Widerruf der Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft** *Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH* als Vorstandsmitglied der Beklagten erklärt. Mit Schreiben vom 21.2.2017 hat Rechtsanwalt Dr. Griem als Präsident der Beklagten mitgeteilt, dass dieser Widerruf bestandskräftig geworden sei und die Mitgliedschaft in der Beklagten zum 21.2.2016 erloschen sei (**VI**).

5. Rechtliche Begründungen für den Schuldenstreik

Den **Schuldenstreik**, der hauptsächlich die **vorläufige** Verweigerung der Rückzahlung von Kreditschulden aus Kreditverträgen mit der Frankfurter Sparkasse und der Commerzbank beinhaltete, solange die jeweiligen Kreditgeber nicht den Nachweis geführt haben, dass sie fremdes, nicht selbst geschöpftes Geld, legal verliehen haben, hat er folgende Rechtsgrundlagen angeführt:

a) zivilrechtlich

Zurückbehaltungsrechte wegen **Auskunftsansprüchen** (§§ 273, 320-322, 242 BGB),

Einwand der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 I, II BGB),

Einwand der Nichterfüllung der Geldauszahlungsschuld (§§ 362, 91 BGB; BGH, Urteil vom 28.10.1998, VIII ZR 157/97; NJW 1999, 210),

ENTWURF

Einwand der Nichtigkeit der mit ihm geschlossenen Darlehensverträge, Sicherungsvereinbarungen und Grundschuldbestellungen (§ 134 BGB i.V.m. § 3 Nr.3, 54 KWG – verbotene Kreditgeschäfte; § 138 BGB – Wucher),

b) verbraucherrechtlich

Einwand des Widerrufs der Darlehensverträge (Haustürwiderrufsgesetz [bis 21.12.2004; 312 ff. u. 355 ff. BGB) und der Verletzung von Aufklärungspflichten, § 5a UWG

c) vollstreckungs- und zivilverfahrensrechtlich

Unzulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 750, 765a, 766, 767, 768, 769, 771, 793, 803 ZPO),
Mängel der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (§ 28 ZVG),
Fehlen der Prozess- und Parteifähigkeit bzw. Beteiligtenfähigkeit der Hauptgläubigerin „Frankfurter Sparkasse“ (§ 1 BGB, § 50 S. 1 ZPO, § 61 VwGO, § 11 VwVfG) i.V.m. dem Umwandlungsgesetz u. Art 70, 72, 74 I Nr. 11 GG, 63 II Hess. Verfassung),

Aussetzungspflicht der Zivilgerichte gemäß §§ 148, 149 ZPO, Art. 14 I 1 GG, 1 III, 20 III GG, Art 146, 147 Hess. Verfassung

d) grundbuchrechtlich

von Amts wegen durchzuführende Grundbucheintragungen, -löschungen und -berichtigungen (§§ 13, 17, 18 II – Prioritätsgrundsatz -, 22, 53 GBO;
bzgl. der BGB-Gesellschaft, § 47 II GBO, 15 (1) c) Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (GBV) sowie Grundbuchberichtigungsansprüche (§ 894 BGB);

e) öffentlich-rechtlich (Polizei- und Ordnungsrecht)

Verbot von ungedeckten Buchgeldkreditgeschäften (§ 3 Nr. 3 KWG, § 14 I BBankG, Art. 88 GG, Art. 128 AEU-Vertrag [106 EGV]; Ordnungswidrigkeiten (§§ 56, 59, 46, 18, 44c i.V.m. 3 KWG, 30 OWiG in Verbindung mit EU-Richtlinien)

f) EU-rechtlich

Verstoß der Vollstreckung (Zwangsversteigerung) aus Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklauseln in Grundschuldbestellungsurkunden gegen die **Richtlinie 13/93/EWG**; (EuGH Urteil vom 14.03.2013, C-415/11, Aziz/Catalunyacaixa) sowie EU-Verbraucherrecht (§ 5a UWG)

g) Verfassungs(verfahrens)rechtlich/grundrechtlich

unverhältnismäßige Eingriffe in geschützte Grundrechte, insbesondere auf Eigentum, Besitz/Wohnung, Privatautonomie, Gleichbehandlung, Schutz der Familie, Berufsfreiheit, demokratische Legitimation staatlichen Handelns, rechtliches Gehör/faires Verfahren, gesetzlichen Richter (Art I III, Art 2 I, 3 I, 6 I, 12 I, 13 I, 14 I 1 GG; Art 20 I, II, III, 34, 97 I, 101 I, 103 I GG; BVerfG, Urteil vom 27.09.1978, 1 BvR 361/78 mit abweichender Meinung Richter Dr. Böhmer)

ENTWURF

Vorlagepflicht gemäß Art 100 I GG und Art 133 Hess. Verfassung (Art 131 Hess. Verfassung)

h) menschenrechtlich

Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 I MRK),

i) strafrechtlich

Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des begründeten Verdachts der

Durchführung verbotener Kreditgeschäfte (§ 3 Nr. 3, 54 KWG),
Bilanzfälschung und -manipulation (§ 331 I HGB),
Betrug (§ 263 StGB)
Wucher (§ 291 StGB),
Untreue (in Überfinanzierungsfällen, § 266 I StGB)
Erpressung (§ 253 StGB)
Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO)
Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung (§ 370 AO; § 27 I StGB, § 370 AO)

Es wird unter Bezugnahme auf § 86 VwGO **beantragt,**

die Akten des Verfahrens RA Hans Scharpf/RAK Frankfurt a.M., 1 AGH 15/14 beizuziehen.

II. Verfahrensverlauf vor dem Anwaltsgerichtshof

1. Mündliche Verhandlung am 13.04.2015

In der mündlichen Verhandlung am 13.4.2015 beantragte der Kläger gemäß § 101 2 GG zur Klärung der Vorfrage der Wirksamkeit der Wahl des Vorstandes der Beklagten und damit der Wirksamkeit der Ernennung der anwaltlichen Vertreter im Anwaltssenat des Anwaltsgerichtshofes die Verweisung an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, hilfsweise die Aussetzung des Verfahrens gemäß Art 100 I GG und Vorlage an das BVerfG wegen Verfassungswidrigkeit von Art. 88 II BRAO.
Der Verweisungsantrag wurde während der Sitzung am 13.4.2015 zurückgewiesen und die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss nicht zugelassen.
Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wurde anberaumt auf den 9.11.2015.

Dieser Termin wurde mit Verfügung vom 4.11.2015 des Vorsitzenden Rechtsanwalt Prof. Dr. Taschke wegen Verhinderung auf den 14.12.2015 verschoben.

2. Umzug Kläger

Im Zuge der Trennung von seiner Ehepartnerin, die nach dem Auszug des Klägers im Mai 2014 begonnen hatte, rufschädigende öffentliche Aktionen gegen ihn durchzuführen, **zog** der Kläger zunächst im **Mai 2015** von Frankfurt am Main **nach**

ENTWURF

Wiesbaden, wohin er auch den **Kanzleisitz seiner Einzelkanzlei** verlagerte und meldete sich in Wiesbaden an.
Anschließend **zog** er im **Oktober 2015 nach Geisenheim**/Rheingau und meldete sich im November 2015 in Geisenheim an.

3. Terminverschiebungsantrag

Im Mai 2015 erlitt der Kläger während seines ersten Umzuges von Frankfurt nach Wiesbaden einen beidseitigen **Leistenbruch**, dessen Operation er wegen des für Oktober 2015 geplanten weiteren Umzuges von Wiesbaden nach Geisenheim/Rheingau hinausschob.

Am 1.12.2015 hatte er den ersten Untersuchungstermin bei Dr. Brinkmann im St. Josef Krankenhaus in Rüdesheim (jetzt Scivias). Als ersten möglichen OP-Termin bot Dr. Brinkmann den 14.12.2015 an, woraufhin der Kläger den 14.12.2015 als OP-Termin fixierte in der Annahme, dass er den Verhandlungstermin am 14.12.2015 nicht persönlich wahrnehmen muss bzw. verschoben bekommt.

4. Statusbericht Erledigung Vollstreckungen/Löschungen im Schuldnerverzeichnis

Mit Schriftsatz vom 9.12.2015 legte der Kläger dazu einen **Statusbericht** über die **Erledigung** der gegen ihn betriebenen – durchgängig gesetz- und rechtswidrigen - **Vollstreckungsmaßnahmen** mit Hilfe des für den Geschäftssitz Kirchnerstraße 6-8, 60311 Frankfurt am Main zuständigen OGV Dietrich vor, welchen er zuvor der Geschäftsführerin der Beklagten Rechtsanwältin Dr. Hofmann zwecks Besprechung und Erläuterung übermittelt hatte und **beantragte Terminsaufhebung** wegen der noch nicht erfolgten Besprechung und wegen der aus ärztlicher Sicht nicht mehr aufschiebbaren Operation, für die er einen Operationstermin für den 14.12.2015 erhalten hatte.

5. Ablehnung Terminverschiebung

Weder dem Antrag auf **Terminsaufhebung** noch dem Antrag auf T**erminverschiebung** wegen des Operationstermins, dessen Dringlichkeit der Kläger noch durch ärztliches Attest nachgewiesen hatte, entsprach der Vorsitzende Prof. Dr. Taschke, so dass der Kläger sich entschloss, den Operationstermin kurzfristig am 13.12.2015 abzusagen und zu verschieben, um den **Termin** zur mündlichen Verhandlung am **14.12.2015 selbst wahrzunehmen** (sein Vertreter RA Wähner war ausgefallen), den er noch durch den Schriftsatz vom 14.12.2016, selbst verfertigt über das Wochenende, vorbereitete und diesen in der mündlichen Verhandlung verlas (**Anlagenkonvolut II**).

6. Mündliche Verhandlung am 14.12.2015

In der mündlichen Verhandlung am 14.12.2015 vor dem Anwaltsgerichtshof **rügte** der Kläger die **Partei- und Prozessfähigkeit** der Beklagten wegen ungültiger Vorstandswahlen in der Kammerversammlung am 13.11.2015 und damit fehlender

ENTWURF

Vertretungsbefugnis und **beantragte**, das **Verfahren** bis zur Feststellung der von Amts wegen zu prüfenden Partei- und Prozessfähigkeit der Beklagten **auszusetzen**.

Der Senat beschloss daraufhin, dass eine Entscheidung durch Zustellung verkündet werden soll.

7. Nachgereichtes Wertgutachten: kein Vermögensverfall

Mit einem weiteren Schriftsatz vom 14.12.2015, der erst nach der mündlichen Verhandlung eingereicht werden konnte, hatte der Kläger zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls gemäß § 14 I Nr.7 BRAO (aufgrund - angefochtener - Eintragungen im Schuldnerverzeichnis) das Ergebnis eines **Wertgutachtens des Dipl. Ing., Dipl . Architekt HfBK AKH Michael F. Guntersdorf, öffentlich vereidigter und bestellter Sachverständiger für die Bewertung unbebauter und bebauter Grundstücke,** zum 15.11.2015 eingereicht und damit den Nachweis erbracht, dass der Wert des Immobilienvermögens und damit seiner Grundschuldpositionen ca. um das 3-fache über der Vollstreckungssumme lag, die gegen ihn seit Beginn seiner Aktion Schuldenstreik geltend gemacht wurde (**Anlage 2**) und er über ausreichend Vermögen verfügt, um die Vollstreckungshandlungen vom ihm bestreikter Gläubiger durch Zahlungen zu erledigen und die von der Beklagten verlangte Löschung im Schuldnerverzeichnis zu bewirken.

Damit wollte der Kläger zugleich den Beweis erbringen, dass seine Schuldenstreikaktion politisch motiviert ist und nicht aus einer Position finanzieller Enge heraus in Gang gesetzt worden ist.

8. Antrag auf Rücknahme des Widerrufsbescheids

Mit **Schreiben vom 15.1.2016** übermittelte der Kläger einen **Statusbericht** an die Beklagte und **beantragte** erneut die **Rücknahme des Widerrufs** vom 10.11.2014 (**Anlage 3**).

Den Rücknahmeantrag hat der Kläger danach mehrfach wiederholt, zuletzt durch Antrag vom 13.07.2017 (siehe unten, **A) XII. Antrag auf Wiederzulassung**).

9. Nachreichung Ausfertigung Wertgutachten vom 15.11.2015 und Statusbericht

Mit Schriftsatz vom 18.1.2016 reichte der Kläger die Ausfertigung des Wertgutachtens von SV Guntersdorf sowie einen **Statusbericht an die Beklagte** über den Stand der **Löschungen im Schuldnerverzeichnis** beim Anwaltsgerichtshof nach, die zum Teil durch mangelnde Mitwirkung von Gläubigern (z.B. Swiss Life, Rechtsnachfolger des AWD - C. Maschmeyer) verzögert wurden.

10. Aussetzungsantrag 18.01.2016 wegen Anfechtung der Vorstandswahlen

Außerdem informierte der Kläger den Senat über den Statusbericht und die **Einreichung der Anfechtungsklage** und den Stand des verwaltungsgerichtlichen

ENTWURF

Verfahrens und **beantragte** erneut die **Aussetzung** des Verfahrens vor dem Anwaltsgerichtshof.

11. Urteil vom 14.12.2016/Zustellung

Mit **Urteil vom 14.12.2015**, **zugestellt am 30.01.2016**, wies der Anwaltsgerichtshof die Klage zurück**.**

259/14

Zu: 30.1.16

EINGEGANGEN
- 1. Feb. 2016
RAe Scharpf & Associates
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1 AGH 15/14

HESSISCHER ANWALTSGERICHTSHOF

1) TB+SW:
VF: 4.2.16
AF: 11.2.16 (13.2.)
2) Antr. zul. Ber.
VF: 18.2.16
AF: 25.2.16 (29.2.)
3) Darl. Gründe zul. Ber.
VF: 17.3.16
AF: 24.3.16 (30.3.)

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Anwaltsgerichtshofsache

In der Anwaltsgerichtshofsache

VF. 17.3.16
AF. 24.3.16 C

des Rechtsanwalts Hans Scharpf, Kirchnerstraße 6-8, 60311 Frankfurt am Main,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kirch-nerstraße 6-8, 60311 Frankfurt am Main

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

- Beklagte -

hat der I. Senat des Hessischen Anwaltsgerichtshofs durch die Richter

Rechtsanwalt Prof. Dr. Taschke als Vorsitzenden
Rechtsanwalt Dr. Heil und Rechtsanwalt Dr. Röder als anwaltliche Beisitzer
Richterin am Oberlandesgericht Grünert und Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Weber als richterliche Beisitzer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf EUR 50.000,00 festgesetzt (§ 194 Abs. 2 BRAO).

Entscheidungserhebliche Informationen und Unterlagen, die der Kläger erst **nach der mündlichen Verhandlung**, zum Teil nur wenige Stunden später, übermittelt hatte, wurden **nicht mehr berücksichtigt**, insbesondere **unterblieb die Berücksichtigung des Wertgutachtens von SV Guntersdorf** und der **Umstand**, dass der **Kläger** als **Grundschuldinhaber** von **voll werthaltigen Grundschulden mit einem Nominalwert von insgesamt € 375.000 (zzgl. 15 % Zinsen seit 1.4.2009)** im Grundbuch eingetragen worden war.

12. Tatbestandsberichtigungsantrag

Der Kläger **beantragte Tatbestandsberichtigung** mit Schriftsatz vom 15.02.2016 wegen **falscher Feststellungen** des Senats zu den **Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen** des Klägers. Insbesondere war dem Widerruf vom 10.11.2014 fälschlich eine bereits Monate zuvor gelöschte Eintragung im Schuldnerverzeichnis wegen der Vermögensauskunft vom 11.3.2013 über eine relativ kleine Summe zu Grunde gelegt worden.

13. Zurückweisung Tatbestandsberichtigungsantrag

Durch Beschluss vom 10.05.2016 wies der Anwaltsgerichtshof den Tatbestandsberichtigungsantrag zurück und gab erst danach die Sache an den BGH ab.

III. Nichtzulassungsbeschwerde/Verfahrensverlauf vor dem BGH

1. Antrag auf Zulassung der Berufung/Fristverlängerungsantrag/Begründung

Der Kläger erhob **Nichtzulassungsbeschwerde** und stellte **Antrag auf Zulassung der Berufung**, die der Hess. Anwaltsgerichtshof **nicht zugelassen** hatte, durch Schriftsatz vom 29.2.2016, beantragte mit Schriftsatz vom 29.03.2016 **Fristverlängerung für die Begründung des Zulassungsantrages** wegen **postoperativer Komplikationen** und **begründete vorsorglich den Zulassungsantrag** wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten der Sache und grundsätzlicher Bedeutung (fehlende Prozess- und Parteifähigkeit der RAK Frankfurt am Main wegen ungültiger Vorstandswahlen.

Der Antrag und die Begründung wurden beim Hess. Anwaltsgerichtshof eingereicht, weil dieser noch keine Abhilfeentscheidung getroffen, über den Tatbestandsberichtigungsantrag noch nicht entschieden und die Sache noch nicht an den BGH abgegeben hatte und es beim BGH zu diesem Zeitpunkt noch kein Aktenzeichen gab.

2. Bedenken gegen Zulässigkeit/Antrag auf Wiedereinsetzung

Der BGH – Senat für Anwaltssachen - wies durch die Vorsitzende mit Schreiben vom 08.06.2016 darauf hin, dass **Bedenken gegen die Zulässigkeit** des Antrags auf Zulassung der Berufung bestünden, weil die Begründung **nicht innerhalb der 2-Monatsfrist beim BGH** eingereicht worden sei und dem Fristverlängerungsantrag nicht stattgegeben werden könne (**Anlage 3**).

Der Kläger **beantragte** daraufhin vorsorglich **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** mit Antrag vom 28.06.2016 und teilte zu seinen Vermögensverhältnissen mit, dass **sämtliche Eintragungen im Schuldnerverzeichnis gelöscht** sind und **durch Zwangsversteigerungen ein Übererlös** über die von der nicht partei- und prozessfähigen „Frankfurter Sparkasse“ betriebenen Zwangsversteigerung von Wohnimmobilien des Klägers in Höhe von ca. 560.000€ erzielt worden ist (**Anlage 4**).

ENTWURF

3. Zurückweisung Zulassungsantrag

Durch **Beschluss vom 28.07.2016**, AnwZ (Brfg) 28/16 **wies der BGH**-Senat für Anwaltssachen in der „verwaltungsrechtlichen Anwaltssache“ den **Antrag** des Klägers **auf Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand als auch den **Antrag auf Zulassung der Berufung zurück** (**Anlage 5**). Der Beschluss wurde am **30.08.2016 zugestellt.**

Eine Prüfung der Partei- und Prozessfähigkeit bzw. Beteiligtenfähigkeit der Beklagten war nicht erfolgt, ebenso wenig erfolgte eine Prüfung der Frage, ob die Regelungen zur Beschwerdebegründung in der Auslegung des BGH grundgesetzwidrig sind, insbesondere Art 101 I und 103 I GG verletzen.

Bereits mit Schreiben vom 13.09.2016 teilte RA Dr. Griem in seiner Funktion als Kammerpräsident mit, dass der Widerruf vom 10.11.2014 mit Wirkung vom 13.09.2017 „bestandskräftig“ geworden sei.

<u>IV. Vorstandswahlen/Negative Entwicklung Teilnehmerzahlen</u>

1. Quorum bei Vorstandswahlen

Der jetzige Vorstand der Beklagten ist zu 50% in der Kammerversammlung am 16.11.2013 gewählt worden, bei der 106 Kammermitglieder anwesend gewesen sind bei einem Mitgliederstand zu diesem Zeitpunkt von ca. 17.000 Mitgliedern **(Anlage 6)**.

In der Kammerversammlung der Beklagten am 13.11.2015 wurde turnusmäßig die andere Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Anwesend waren 188 Mitglieder der Beklagten, die jetzt ca. 18.300 Mitglieder hat.

Die Wahlbeteiligung betrug also in 2013 weniger als **1%** der **Kammermitglieder,** in 2015 knapp über 1%.

<u>Beweis</u>: Auszug aus dem Protokoll der Kammerversammlung vom 13.11.2015, in Kopie beigefügt als **Anlage 7**

Der jetzige **Präsident** der Beklagten und frühere Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Michael **Griem** ist am **16.11.2013 einstimmig gewählt** worden (**Anlage 8**).

2. Geschäftsordnung

Beide Vorstandswahlen und die Wahl des Präsidenten sind auf der Basis der **Geschäftsordnung vom 12.7.1969** erfolgt, die in II c) 2. vorsieht:

„*Die Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht nur persönlich ausüben*“.

und in II. c) 1:

„*Die Kammerversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit in der Versammlung gerügt wird.*

ENTWURF

Diese Regelungen gelten seit 1969 unverändert und basieren auf § 88 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), welcher mittlerweile entfallen ist und an dessen Stelle durch die sogenannte „Kleine BRAO-Reform“ § 64 BRAO getreten ist, welcher nunmehr Briefwahlen obligatorisch macht.

3. Regelungen Vorstandswahlen in Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Gemäß **§ 88 BRAO (alt)** war die **Kammerversammlung** das oberste Organ der Rechtsanwaltskammer, welches durch **Präsenzwahlen** die **Vorstandsmitglieder** als Vertreter der Kammer **wählt** (vgl. dazu auch Griga, Verfassungsrechtliche Grundlagen der selbstverwalteten Anwaltschaft, Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer Band 18, C.H.Beck -Verlag, S. 273).

§ 88 BRAO hat folgenden Wortlaut:

„§ 88 Wahlen und Beschlüsse der Kammer

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.
(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.“

Beschlüsse und Wahlen der Kammerversammlung sollen gemäß **§ 60 I BRAO** den Willen der Gesamtheit er Kammermitglieder zum Ausdruck bringen.

§ 60 I BRAO hat folgenden Wortlaut:

„Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts ihren Sitz haben. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 2 genannten Rechtsanwaltsgesellschaften. Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den Fällen des § 27 Abs. 3, durch Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 13, 59h).

4. Negative Entwicklung der Teilnehmerzahlen bei Kammerversammlungen

ENTWURF

Die Präsenzwahlregelung in § 88 Abs. 2 BRAO (alt) hatte aufgrund des starken Anstieges der Mitgliederzahlen der Kammern zur Folge, dass seit vielen Jahren eine immer weiter voranschreitende Delegitimierung der Vorstände zur Vertretung der Gesamtheit der Kammermitglieder eintrat, insbesondere bei den mitgliederstärksten Rechtsanwaltskammern wie in München (ca. 21.000 per 1.1.2016), Frankfurt am Main (ca. 18.500 per 1.1.2016) und Berlin (ca. 14.000 per 1.1.2016).
So lagen die **Quoren für die Vorstandswahlen** gemäß Erhebungen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in 2009 und 2010 bei 24 von 28 Kammern lediglich bei durchschnittlich **3,1 %** (Griga, a.a.O. S. 273).
Die **Beklagte** erreichte dabei im bundesweiten Vergleich regelmäßig negative Spitzenwerte unterhalb von 1%, in den Jahren 2009 und 2010 beispielsweise nur **0,55%** bzw. **0,39%** (Griga, a.a.O., S. 273).

5. Rechtswissenschaftliche Untersuchung von Dr. Griga

Die oben erwähnte **Dissertation von Griga**, **Verfassungsrechtliche Grundlagen der selbstverwalteten Anwaltschaft**, welche im Juni 2014 im C.H. Beck-Verlag in der Schriftenreihe der BRAK erschienen ist, kommt zu dem **Ergebnis**, dass angesichts der Entwicklung der letzten 45 Jahre mittlerweile das **demokratische Mehrheitsprinzip** durch die Einschränkung der Wahlmöglichkeit nur in der Kammerversammlung **verletzt** ist und das **staatliche Handeln der Kammervorstände** aufgrund der äußerst geringen Wahlbeteiligung (bis unter 1%) **nicht mehr demokratisch legitimiert ist (Art 20 I, 28 I GG).**

Doktorvater von Griga ist der Verfassungsrechtler und ehemalige (bis Nov. 2016) **Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Reinhard Gaier**, welcher im 1. Senat zuständig gewesen ist für das Berufsrecht der **freien** Berufe (vgl. auch Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München, 2/2014, Bericht des Präsidenten HansJörg Stähle, **Anlage 9**).

6. Handlungsbedarf/Reformbedürftigkeit der Geschäftsordnung

Die seit Jahren äußerst geringen Teilnehmerzahlen bei Kammerversammlungen zeigen überdeutlich, auch vor dem Hintergrund der IT, die es 1969 nicht gegeben hat und auch zu dieser Zeit nicht vorstellbar war, dass die **klassische Kammerversammlung als Wahlorgan für die Wahl des Vorstandes** im vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen (Art. 20 I, 28 I, 1 III, 12 I GG) **nicht mehr geeignet ist**.

Das **Problem** war schon **seit längerem bekannt** und zumindest dem Vorstand und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München bewusst, wie sich z.B. den Kammermitteilungen der Münchener Rechtsanwaltskammer 2/2014, dort dem Bericht des Präsidenten Hans-Joerg Staehle und dem Vorwort seines Nachfolgers RA Then entnehmen lässt (**Anlage 10**).

Spätestens Ende September 2014 zum Zeitpunkt der BRAK-Hauptversammlung, also **vor Erlass des Widerrufsbescheids vom 10.11.2014**, hatten auch der Vorstand und der Präsident der Beklagten Kenntnis von der Einschätzung des Art 88 II BRAO als

ENTWURF

verfassungswidrig erlangt, wie auch aus einer Mitteilung in den BRAK Nachrichten vom 10.10.2014 (Kammermitteilung Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 2/2015 – **Anlage 11)** und damit von der Verfassungswidrigkeit und Reformbedürftigkeit ihrer Geschäftsordnung.

V. Anfechtungsklage wegen Ungültigkeit der Vorstandswahlen

1. Behinderungen bei der fristgemäßen Klageerhebung

Der Kläger hatte die Geschäftsführerin und Prozessvertreterin der Beklagten Rechtsanwältin Dr. Hofmann nach der mündlichen Verhandlung am 14.12.2015 darum gebeten, das **Protokoll der Kammerversammlung** vom **13.11.2015** noch am 14.12.2016 **wegen Fristablaufes** an diesem Tag für die beabsichtigte Anfechtungsklage zu übermitteln, weil dieses Protokoll weder auf direktem Wege per Post noch über die Website der Beklagten den Kammermitgliedern bis zu diesem Zeitpunkt übermittelt worden war.
Dies geschah **auf Nachfrage am Nachmittag des 14.12.2015**.

Erst dann konnte der Kläger die **Anfechtungsklage anfertigen**, da er ohne das Protokoll nur vermuten konnte, dass auch in dieser Kammerversammlung, für die der Vorstand besonderes geworben hatte (**Anlage 12**), wiederum nur ganz wenige Mitglieder der Beklagten erschienen waren. Diese Vermutung wurde dann durch das Protokoll bestätigt. Es waren lediglich 188 Kammermitglieder erschienen, also **knapp über 1% der Kammermitglieder** der Beklagten, wenn auch ca. 80 Mitglieder mehr als in der Kammerversammlung am 16.11. 2013.

Erst **kurz vor Mitternacht** konnte der Kläger dann die Anfechtungsklage **vorab per Fax** an das **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**, wie in der mündlichen Verhandlung angekündigt, am letzten Tag der Frist übermitteln, mit der er die **Feststellung der Nichtigkeit von § 88 II BRAO** und der **Ungültigkeit der Vorstandswahlen in der Kammerversammlung am 13.11.2015** beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main **beantragte** (AZ: 4 K 5784/15).

Es wird unter Bezugnahme auf § 86 VwGO **beantragt,**

die Akten des Verfahrens RA Hans Scharpf/RAK Frankfurt a.M., 4 K 5784/15 beizuziehen.

2. Zulässigkeit Verwaltungsrechtsweg/Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss

Mit **Beschluss vom 11.1.2016** erklärte das VG Frankfurt am Main den **Verwaltungsrechtsweg** für unzulässig und **verwies** den **Rechtsstreit an** den **Hess. Anwaltsgerichtshof**.

Gegen diesen **Beschluss** erhob der Kläger **Beschwerde** mit Schriftsatz vom 26.01.2016.

3. Begründung Anfechtungsklage

ENTWURF

a) Verstoß gegen Demokratieprinzip

Im Anfechtungsklageverfahren hat der Kläger argumentiert, dass das **Demokratieprinzip (Art 20 I, 28 I GG)** durch die **Regelungen der Geschäftsordnung** der Beklagten, die noch nicht einmal die Partizipation per Briefwahl ermöglicht, **nicht mehr gewahrt** ist. **Beschlussfassungen** von Mitgliedern des **Vorstand**es und seiner Abteilungen, die in den **Grundrechtsbereich** der **Berufsfreiheit** (**Art 12 I GG**) eingreifen, würden deshalb einer wirksamen **rechtlichen Grundlage entbehren**, weil die **Wahlen wegen Nichtigkeit von § 88 II BRAO**, welcher rechtliche Grundlage für die Geschäftsordnung ist, **ungültig** sind, durch welche Kammermitglieder die Befugnis zum Widerruf der Rechtsanwaltszulassung von anderen Kammermitgliedern erhalten haben.

b) Verfahren bei ungültiger Vorstandswahl

Der im Oktober 2014 amtierende Vorstand hätte deshalb, entsprechend der Vorgabe der Bundesrechtsanwaltskammer, in der nächsten Kammerversammlung eine **Änderung der Geschäftsordnung** vorschlagen müssen, die zumindest die **Briefwahlmöglichkeit einräumt** und auf dieser Basis die Vorstandswahlen am 13.11.2015 durchführen müssen.

Hierzu solle sich der Vorstand der Beklagten **an der Hauptsatzung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen orientieren**, die der Kläger im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof als Anlage zu seinem Schriftsatz vom 14.12.2015 beigefügt habe.

c) Rechtsfolgen des Verstoßes gegen das Demokratieprinzip (Art 20 I, 28 I GG)

Die ohne diese Anpassung der Geschäftsordnung durchgeführten **Vorstandswahlen** seien deshalb **ungültig**, da § 88 II BRAO und die darauf basierenden II c) 1.u. 2. der **Geschäftsordnung nichtig** seien.

Die **Beklagte** könne von dem in der Kammerversammlung gewählten Vorstand außerdem derzeit **nicht wirksam vertreten** werden. Er vertrete in der jetzigen Zusammensetzung nicht den Willen der Mehrheit der Kammermitglieder.
Die **Beklagte** sei deshalb als nicht ordnungsgemäß vertretene juristische Person **nicht partei- und prozessfähig** (§1 BGB, § 50 Nr. 1 ZPO) bzw. **nicht beteiligungsfähig** (§§ 112c I BRAO, 61 VwGO).

Es müsse deshalb zumindest die Briefwahlmöglichkeit geschaffen werden, da mittlerweile Vorstandswahlen auf der Grundlage der GO von 1969 als ungültig zu werten seien wegen **Verfassungswidrigkeit von II c) 1. 2. wegen Verstoßes gegen das demokratische Mehrheitsprinzip.**

4. Zurückweisung Beschwerde durch Hess. Verwaltungsgerichtshof

Mit **Beschluss vom 01.09.2016** (-**7 E 462/16**-), zugegangen beim Kläger am 7.9.2015, **wies** der Hess. Verwaltungsgerichtshof in Kassel (**VGH Kassel**) die **Beschwerde** des Klägers gegen den **Verweisungs**beschluss des VG Frankfurt am Main vom 11.1.2016 (- 4 K 5784/15.F-) **zurück**.

ENTWURF

Zur **Begründung** führte der VGH Kassel aus, dass der **Hess. Anwaltsgerichtshof wegen Mitgliedschaft des Klägers in der RAK** Frankfurt am Main gemäß § 112a I BRAO **für** die **Anfechtungsklage** gegen die Vorstandswahlen **zuständig** ist und der **Anwaltsgerichtshof** im Verfahren nach § 112f I BRAO auch **zu prüfen hat**, ob **§ 88 II BRAO**, der keine Briefwahl vorsieht (im Gegensatz zu § 191b II 1 BRAO), **mit dem in Art. 20 I GG und Art. 28 I GG verankerten Demokratieprinzip vereinbar** ist und der Anwaltsgerichtshof **gemäß Art 97 I GG (richterliche Gesetzesbindung)** verpflichtet ist, in einem Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren inzident auch eine gesetzliche Vorschrift der BRAO auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.

Es wird unter Bezugnahme auf § 86 VwGO **beantragt,**

die Akten des Verfahrens RA Hans Scharpf/RAK Frankfurt a.M., 7 E 462/16 VGH Kassel beizuziehen.

5. Bestandskraft Widerruf Zulassung und Vertretungsbefugnis

Das **Schreiben vom 13.09.2016**, dem Kläger zugegangen am 15.09.2016, durch das Rechtsanwalt Dr. Michael **Griem** als **Präsident** der Beklagten mitgeteilt hatte, dass der **Widerruf vom 10.11.2014** mit **Wirkung vom 13.09.2016 „bestandskräftig“** geworden sei, war u.a. auch **an** das **AG Rüdesheim** übermittelt worden.

a) Keine Fremdvertretungsbefugnis gemäß § 79 ZPO

Mit Schreiben vom 19.10.2016 erteilte daraufhin das **AG Rüdesheim** durch Richter Böll ohne vorherige Anhörung des Klägers den **Hinweis an** den Kläger und dessen **Mandantschaft**, dass dem Kläger mit Wirkung zum 13.09.2016 die **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bestandskräftig entzogen** worden sei und der **Kläger** für den vorliegenden Prozess **nicht mehr vertretungsbefugt** sei, da die Voraussetzungen des § 79 ZPO nicht mehr vorliegen würden (**Anlage 16**).

b) Keine Selbstvertretungsbefugnis

(1) Rechtsauffassung des Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes

Mit Schreiben ebenfalls vom 19.10.2016 wies der Vorsitzende des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofes Prof. Dr. **Taschke** im **Anfechtungs**- bzw. Nichtigkeits**klageverfahren** (1 AGH 8/16) nach der Abgabe durch das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main darauf hin, dass **im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof Anwaltszwang bestehe und ein Selbstvertretungsrecht des Klägers wegen der Bestandskraft des Widerrufsbescheids seit 13.09.2016 ausscheide** und die **Anfechtungsklage unzulässig** geworden sein könnte, weil die Beklagte die **Zulassung als Rechtsanwalt widerrufen** habe und die **dagegen gerichtete Klage „rechtskräftig“ abgewiesen** worden ist und **nur ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Klage gegen die Wahlen der Rechtsanwaltskammer erheben** könne**.**

ENTWURF

(2) Rechtsauffassung Kläger

Hierzu erfolgte eine Stellungnahme des Klägers mit Schreiben vom 15.12.2016, auf deren Inhalt in vollem Umfang zur Begründung der Feststellungsanträge Bezug genommen wird (**Anlage 18**).

Der Kläger führt dort aus, dass der Anwaltsgerichtshof sich **nicht einerseits** wegen angeblichen Eintritts der Bestandskraft des Widerrufsbescheides vom 10.11.2014 zum 13.09.2016 für **unzuständig** erklären kann, da der Kläger nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen sei **und andererseits** seine **Anfechtungsklage** als Rechtsanwalt nunmehr wegen Ausscheidens aus der Rechtsanwaltskammer als **unzulässig abweisen** kann, statt an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Außerdem thematisiert der Kläger den Umstand, dass bis jetzt **nicht dargelegt** wurde, warum **zum 13.09.2016** die **Bestandskraft** eingetreten sein soll, da dem Kläger noch das Rechtsmittel der **Verfassungsbeschwerde wegen unzulässigen Eingriffs in sein Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)** am 13.09.2016 **offen** stand (Fristablauf 30.09.2016) und der **VGH Kassel** im Beschluss vom 7.9.2016 (also nach dem Zurückweisungsbeschluß ds BGH vom 30.08.2016 **rechtskräftig festgestellt** hatte, dass der **Anwaltsgerichtshof von Amts wegen verpflichtet** ist, die **Verfassungsgemäßheit von § 88 II BRAO** und damit die Partei- und Prozessfähigkeit bzw. Beteiligtenfähigkeit der Beklagten als **Vorfrage** zu **prüfen**.

Die Beklagte war nach diesem Beschluss des VGH Kassel vom 7.09.2017 von <u>Amts wegen verpflichtet,</u> den Widerrufsbescheid umgehend aufzuheben bzw. dessen Nichtigkeit festzustellen, zumindest aber die Rücknahme zu erklären, da der Vorstand der Beklagten nicht wirksam gewählt worden war.

Denn sie hatte die Verfassungsgemäßheit von § 88 II BRAO (alt) pflichtwidrig nicht geprüft, ebenso wenig wie der auf Vorschlag der Beklagten hinsichtlich der Mitglieder aus der Anwaltschaft besetzte 1. Senat des Anwaltsgerichtshofes.

6. Verfahrensstand Anfechtungsklageverfahren/Gerichtsbescheid vom 13.03.2017

Am 10.04.2017 wurde dem Kläger nunmehr vom Anwaltsgerichtshof ein **Gerichtsbescheid** („Im Namen des Volkes“) zugestellt, durch den die Anfechtungsklage als unzulässig wegen fehlender Klagebefugnis abgewiesen wurde, weil der Kläger auch nach dem angeblichen Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs seiner Zulassung bzw. seiner Mitgliedschaft bei der Beklagten im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof sich selbst vertreten hat und nur ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Klage gegen die Wahlen der Rechtsanwaltskammer erheben kann, § 112 f. Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Eine Prüfung der Vorfrage der Gültigkeit der Geschäftsordnung der Beklagten und der Wirksamkeit von § 88 II BRAO (alt) entsprechend der Vorgabe des Verwaltungsgerichtshofes Kassel gemäß Beschluss vom 13.11.2015 (7 E 462/16) war trotz Kenntnis des Entwurfs der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Widerrufs nicht erfolgt.

ENTWURF

Ebenso wenig fand das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der BRAO Berücksichtigung, in welchem ein neuer § 64 ausdrücklich vorsah, dass die Kammervorstände durch Briefwahl von den Kammermitgliedern zu wählen sind.
Diese Vorschrift hat mittlerweile Gesetzeskraft (s.u.).

Dem Problem, dass der Kläger bei Erhebung der Anfechtungsklage unstreitig Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen ist und der Widerruf nichtig sein könnte wegen Ungültigkeit der Vorstandswahlen begegnete der Senat mit dem Argument, dass selbst für den Fall, dass die Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammer ungültig wären, dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Widerrufs der Zulassung des Klägers als Rechtsanwalt hätte.

Zitat:

c. Der Senat folgt nicht der Argumentation des Klägers im Schriftsatz vom 15. Dezember 2016. Auch für den Fall, dass die Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main ungültig wären, hätte dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Widerrufs der Zulassung des Klägers als Rechtsanwalt. Im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der autonomen Selbstverwaltung würde eine Nichtigkeitserklärung der Wahl des Vorstands der Beklagten nur *ex nunc* wirken. Die Gestaltungswirkung der Entscheidung tritt erst mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung für die Zukunft ein (vgl. BGH, Beschluss vom 9.11.2009 – AnwZ (B) 13/09 anwZ (B) 44/09, BeckRS 2009, 87517; Deckenbrock, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Auflage, 2014, Rn. 32 zu § 112 f.; Kilimann, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage, 2016, Rn. 51 zu § 112 f).

Der Kläger hat entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid, zugestellt am 10.04.2017, beantragt

Az.: 1 AGH 8/16

beantrage ich hiermit mich selbst vertretend gemäß § 67 I VwGO und § 67 II Nr. 2 VwGO (als Organ der Rechtspflege)

die Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Hessischen Anwaltsgerichtshofs, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, Aktenzeichen: 1 AGH 8/16, mir zugestellt am 10.04.2017 (Anlage 1) sowie
mündliche Verhandlung.

und zur Begründung den Entwurf (Stand 09.05.2017) der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Widerrufs an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main beigefügt.

Hierauf hat Rechtsanwalt Prof. Dr. Taschke als Vorsitzender des 1. AGH-Senats mit Schreiben vom 19.05.2017 darauf hingewiesen, dass dieser Antrag keine Rechtswirkung entfalten könnte, da der Kläger nicht mehr als Anwalt zugelassen sei

und um Mitteilung gebeten, ob Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werde und Frist bis 20.06.2017 gewährt für die Stellungnahme.

Der Kläger hat hierzu im Hinblick auf den erneut gestellten Antrag vom 13.06.2017 auf Feststellung der Nichtigkeit des Widerrufs, hilfsweise Rücknahme des Widerrufs vom 10.11.2014 und Wiederzulassung um Fristverlängerung bis 27.06.2017 gebeten.

Mit Schreiben vom 14.08.2017 hat Prof. Dr. Taschke in seiner Funktion als Vors. d. 1. AGH-Senats mitgeteilt, dass

*„vorbehaltlich einer abschließenden Beratung im Senat (wird) Ihr Antrag als unzulässig zu verwerfen sein (wird). Sie selbst sind, da Sie nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen sind, nicht zur (Selbst-)vertretung berechtigt. Eine Prozesshandlung, für die Vertretungszwang besteht, kann deshalb von Ihnen nicht wirksam vorgenommen werden“***.**

Der Kläger hat daraufhin mit Schreiben vom 4.9.2017 den Kollegen Prof. Dr. Taschke zum Rücktritt als Vorsitzender des 1. Senats aufgefordert, darauf hingewiesen, dass sich der Kollege Prof. Dr. Taschke strafbar macht, wenn er weiterhin in der Rolle als Vorsitzender des 1. Senats des AGH an der Kampagne einiger weniger Vorstandsmitglieder der RAK Ffm zum Ausschluss des Klägers aus der Anwaltschaft mitwirkt und die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148, 149 ZPO wegen des Verdachts von Straftaten des Kollegen Rechtsanwalt Dr. Griem in seiner Funktion als Kammerpräsident gegen den Kläger, u.a. wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB beantragt.

Der Kläger hat sich außerdem erneut auf seine Widerstandspflicht und sein Widerstandsrecht gemäß §§ 146, 147 Hess. Verfassung unter Verweis auf die Fahrtrichtung des Bankenkartells berufen, die in keine „gute Zukunft“ führen würde.

Es liegt noch keine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes vor, auch keine Stellungnahme von Prof. Dr. Taschke.

Allerdings ist am 18.09.2017 eine Studie der Deutschen Bank mit der Überschrift „Die nächste Finanzkrise“ veröffentlicht worden, in welcher der Chefstratege der Deutschen Bank Jim Reid einen erneuten Schock im Finanzsystem prognostiziert, u.a. wegen der „**massiven Kreditschöpfung aus dem Nichts**“ durch den Bankensektor.

www.geldhahn-zu.de

Genau diese Täuschungstechnik des Bankensektors hat der Kläger mit seinen „Schuldenstreik“-Aktionen thematisiert und damit die bankenabhängigen Rechtsanwälte in Frankfurt am Main, insbesondere in den internationalen, amerikanisch gesteuerten Großbüros herausgefordert.

Die Kollegen in den internationalen, USA-gesteuerten Großkanzleien beraten ihre Klientel nicht zuletzt bei der illegalen Kreditschöpfung aus dem Nichts und sind damit mitverantwortlich für das jetzt sich immer klarer abzeichnende nächste Finanzdesaster, welches auf keinen Fall mehr der Hessische/deutsche Steuerzahler durch sogenannte „Rettungsaktionen“ auszubaden hat. Diese wäre ein erneuter Verfassungsbruch.

ENTWURF

Im Vorstand und insbesondere auch im 1. Senat des AGH sind Rechtsanwälte aus internationalen Großkanzleien stark vertreten und agieren im Interesse ihres Klientels.

VI. Gesetzgebungsverfahren „Kleine BRAO-Reform“

Hierzu erhielt der Kläger am 30.03.2017 die Nachricht, dass die sogenannte kleine BRAO-Reform endlich im Bundestag beschlossen worden ist, welche einen neuen § 64 vorsieht, der Briefwahl obligatorisch vorschreibt:

„Was kommt ist die Briefwahl für die Kammervorstände“

(DAV-Depesche Nr. 13/17, **Anlage 33**)

Mit „News“ vom 17.05.2017 teilte dann das Anwaltsblatt mit, dass

„Kleine BRAO-Reform verkündet: Was nun ab wann gilt“

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/kleine-brao-reform-verkuendet-was-nun-ab-wann-gilt

die sogenannte **Kleine BRAO-Reform** mit der Briefwahlregelung im neuen § 64 BRAO am **17.05.2017** im Bundesgesetzblatt **verkündet** worden ist:

„Die kleine BRAO-Reform mit dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe" (Regierungsentwurf samt Beschlussempfehlung zu den Änderungen) wurde am 17. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1121) verkündet. Drei Daten sollten sich Anwälte merken, weil dann jeweils wesentliche Änderungen in Kraft treten: 18. Mai 2017, 1. Januar 2018 und 1. Juli 2018. Zudem will die Satzungsversammlung nun gleich am 19. Mai 2017 die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) ändern.

…

Am 1. Juli 2018 tritt die Regelung zur Einführung der Briefwahl in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können alle Anwältinnen und Anwälte ihre Kammvorstände per Brief wählen. Daneben kann es aber weiter die Möglichkeit geben, die Stimmzettel auch in der Kammerversammlung abzugeben. Neu ist also, dass ab Juli 2018 wie bei den Wahlen für die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) jedes Kammermitglied per Briefwahl wählen können muss.“

Am 17. Mai 2017 wurde dann die sogenannte „Kleine BRAO-Reform“ verkündet und wie folgt im Anwaltsblatt darüber berichtet:

Die kleine BRAO-Reform mit dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe" (Regierungsentwurf samt Beschlussempfehlung zu den Änderungen) wurde am 17. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1121) verkündet. Drei Daten sollten sich Anwälte merken, weil dann jeweils wesentliche Änderungen in Kraft treten: 18. Mai 2017, 1. Januar 2018 und 1. Juli 2018. Zudem will die Satzungsversammlung nun gleich am 19. Mai 2017 die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) ändern.

ENTWURF

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/kleine-brao-reform-verkuendet-was-nun-ab-wann-gilt

Alles dies war und ist dem Kammerpräsidenten RA Dr. Griem bekannt, wie aus seinen Berichten in den Kammermitteilungen hervorgeht, die allerdings mit keinem Wort bisher über die Anfechtung der Vorstandswahlen durch den Kläger berichteten und den Beschluss des VGH Kassel vom 07.09.2017 bis heute nicht in den Kammermitteilungen mitgeteilt haben, sondern verschweigen.

VII. Widerruf der Zulassung der Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

1. Widerrufsbescheid

Mit **Bescheid vom 12.01.2017** hat der **Vorstand** der Beklagten durch seine Vorstandsmitglieder der Abteilung VIII, **Rechtsanwälte Dr. Weigel, Siebicke und Dr. Stintzing** ohne vorherige mündliche Anhörung des Klägers, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weigel als Vorsitzenden der Abteilung VIII den **Widerruf der Zulassung der Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Rechtsanwaltsgesellschaft** erklärt und die **sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet** (**Anlage**).

2. Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Widerrufsbescheids vom 12.01.2017

Hierzu hat der **Kläger** mit Schreiben vom 13.02.2017 mit Frist bis zum 20. 02.2017 **beantragt**, die **Nichtigkeit** dieses **Bescheid**s, der für sofort vollstreckbar erklärt worden ist, **festzustellen, § 44 I, V VwVfG**, **zumindest** den **Bescheid zurückzunehmen, § 43 I VwVfG** (**Anlage**).

3. Mitteilung Eintritt Bestandskraft

Mit Schreiben vom 21.02.2017 teilte die Beklagte ohne Bescheidung des Antrages vom 13. 02. mit, wiederum vertreten **durch RA Dr. Griem**, dass der **Widerrufsbescheid vom 12.1.2017 „bestandskräftig“** geworden sei und die **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** im Verzeichnis der Beklagten **gelöscht** worden sei (**Anlage**).

VIII. Strafanzeigen gegen den Kläger

Mit Schreiben vom 18.11.2016 des Polizeipräsidiums Westhessen Polizeidirektion Rheingau-Taunus Polizeistation Rüdesheim (**Anlage**) wurde der Kläger vorgeladen aufgrund einer **Strafanzeige der Beklagten**, vertreten durch **RA Dr. Griem**, wegen des **Verdachts des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen** gemäß § 132a StGB.

Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 22.03.2017, eingegangen am 30.03.2017 wurde der Kläger zur **Stellungnahme im Ermittlungsverfahren** gegen ihn wegen des Verdachts des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen gemäß § 132a StGB **bis 13.04.2017** aufgefordert (**Anlage**).

ENTWURF

Dieses Ermittlungsverfahren beruht auf einer Strafanzeige der Sparkasse Gießen, welche deren anwaltlicher Vertreter RA Schulz, ebenfalls illegal gewähltes Vorstandsmitglied der Beklagten, veranlasst hat, um den Kläger als anwaltlichen Vertreter der Familie Hain in einem dubiosen Zwangsversteigerungsverfahren der Sparkasse Gießen gegen die Ehefrau und die Kinder des Gießener Autohändlers Volker Hain auszuschalten (**Anlage** ..).
RA Dr. Griem und RA Schulz kennen sich seit Studienzeiten in Gießen.

Zuletzt erfolgte eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft in Köln wegen angeblichen Verstoßes gegen § 132a StGB „Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen“ wegen der Wahrnehmung eines Termins beim AG Köln (**Anlage ..**).

Anlass war die Vertretung des Sohnes eines Freundes des Klägers, der diesen schon seit Jahren unentgeltlich berät und vertritt.
Diesen Termin (am 4.4.2017) hatte der Kläger ausdrücklich als Bevollmächtigter gemäß § 79 II Nr. 2 ZPO wahrgenommen:

§ 79
Parteiprozess

(1) 1Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. 2Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) 1Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. 2Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

…..

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

In den Ermittlungsverfahren wird der Kläger von dem Strafverteidiger und ehemaligen Staatsanwalt Rechtsanwalt Schomberg
http://www.rechtsanwalt-schomberg.de/

und nunmehr seit 1. September 2017 außerdem von dem Strafverteidiger und ehemaligen Staatsanwalt Dr. Dr. Jens Müller, Geisenheim, vertreten.
http://www.rechtsanwalt-geisenheim.de/
(**Anlage …**)

IX. Abmahnung

ENTWURF

Mit Schreiben vom 7. März 2017 (**Anlage ..**) erhielt der Kläger eine **Abmahnung** der Beklagten, wiederum unterzeichnet von **RA Dr. Griem** als „**Präsident**“, mit der der Kläger aufgefordert wird, bis **24.03.2017** eine **Unterlassungserklärung abzugeben**, wonach er es **unterlässt**, die **Bezeichnung** *„**Rechtsanwalt“ oder eine ähnliche Bezeichnung zu führen**, oder auf die Zulassung als Rechtsanwalt hinzuweisen, ohne dass eine Zulassung als Rechtsanwalt vorliegt …“*

Der Kläger hat der Abmahnung nicht Folge geleistet.

Die Beklagte hat daraufhin „***Klage wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz Unterlassung (RDG/UWG)“*** erhoben, **Az: 12 0 54/17**
LG Wiesbaden – Kammer für Handelssachen.

Es wird unter Bezugnahme auf § 86 VwGO **beantragt,**

die Akten des Verfahrens RAK Frankfurt a.M./Scharpf, AZ: 12 0 54/17 LG Wiesbaden – Kammer für Handelssachen.

beizuziehen.

Das **LG Wiesbaden – Kammer für Handelssachen** hat durch Richter Simon, Vizepräsident des Landgerichts, daraufhin **Termin zur Güteverhandlung** anberaumt und ggf. frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung für den **11. Oktober 2017** mit der **Aufforderung** an den Kläger ***„sich einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zu bestellen.“*** und innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung der Klage (30.05.2017) auf die Klage schriftlich zu erwidern.

Der Kläger hat in diesem Termin am 11. Oktober 2017 sich selbst vertreten und die Parteifähigkeit der Klägerin gerügt als auch die Rüge fehlender Prozessvollmacht erhoben (**Anlage**).
Der Kläger hat vorsorglich außerdem die Aussetzung des Verfahrens gemäß §§ 148, 149 ZPO beantragt.

Richter Simon hat daraufhin seinen Hinweis auf die fehlende Vertretungsbefugnis des Klägers wegen Widerrufs der Anwaltszulassung gemäß Mitteilung des Rechtsanwalt Dr. Griem als Kammerpräsident mit Schreiben vom 13.9.2016 wiederholt und eine Prüfung der Parteifähigkeit als auch der Prozessvollmacht amtspflichtwidrig unterlassen.
Der Kläger hat daraufhin Befangenheitsantrag gestellt, über den bislang nicht entschieden worden ist.

X. Änderung des Unternehmensgegenstandes/Sitzverlegung/Weiterführung Kanzlei

Nachdem die Beklagte innerhalb der Frist bis zum 20.02.2017 weder pflichtgemäß die Nichtigkeit des Widerrufs vom 12.01.2017 festgestellt, noch den Widerruf zurückgenommen hatte noch den Kläger wieder zur Anwaltschaft zugelassen hat, hat der Beklagte den **Unternehmensgegenstand** der **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** in Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

ENTWURF

einschließlich Schuldnerberatung **geändert, umfirmiert** in **Scharpf & Associates GmbH** sowie den **Sitz des Unternehmens** nach Rüdesheim am Rhein, Grabenstraße 9, 65385 **Rüdesheim** am Rhein **verlegt**, wo er zusätzlich hierfür Büroräume angemietet hat. Die Scharpf & Associates GmbH wurde am 9.3.2017 in das Handelsregister beim AG Wiesbaden unter HRB 29606 eingetragen (**Anlage**).

Unter derselben Adresse, allerdings in den Kanzleiräumen seines Vorgängers RA Mayer, hält der Beklagte noch einen Anwaltskanzleibetrieb aufrecht, für den er derzeit eine/n als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassene/n Bürogemeinschaftspartner/in sucht.

XI. Gegenwärtige Geschäfts- und Berufsbezeichnungen bei der Berufsausübung

Der Kläger **praktiziert** derzeit nicht **mit der Bezeichnung** als Rechtsanwalt, sondern als „**Anwalt/Lawyer**“, weil nach seinem Kenntnisstand diese Berufsbezeichnung nicht über das geltende Berufsrecht reglementiert ist und auch nicht wegen Art 12 I GG und Art 55-63 AEUV aufgrund **seiner Qualifikationen** ihm gegenüber einschränkend reglementiert werden darf.

Mit dieser **Berufsbezeichnung** berät und vertritt der Kläger unentgeltlich Rechtssuchende in Parteiprozessen als Bevollmächtigter pro bono, also ohne Gebühren zu verlangen, § 79 II Nr. 2 ZPO, da er durch das **2. Staatsexamen (mit Prädikat)**, die **Befähigung zum Richteramt** besitzt.“ (**Anlage**).

Gemäß § 79 II Nr.2 ZPO ist es dem Kläger erlaubt, unentgeltlich für Parteien als Bevollmächtigter in sogenannten Parteiprozessen tätig zu sein, also in gerichtlichen Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, wie z.B. in Verfahren vor den Amtsgerichten, speziell vor dem Amtsgericht Rüdesheim am Rhein.
Dementsprechend hat der Kläger das Amtsgerichts Rüdesheim am Rhein mit Schreiben vom 07.04.2017 gebeten, den Gerichtsfachschlüssel für das für ihn als zugelassener Rechtsanwalt eingerichtete Gerichtsfach behalten zu dürfen (**Anlage**).

Die Verwendung der **Berufsbezeichnung Lawyer** stützt der Kläger auf die Verleihung des akademischen Grades eines **Master of Laws** (Magister der Rechte) **with Distinction** (mit Auszeichnung) durch die Universität von Tulane (New Orleans, USA) am 11.05.1984 (**Anlage**) und jahrzehntelanger Kooperation mit US-Anwälten und Anwälten sowie Mandanten in England, Schweden, Finnland, Niederlanden, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, Polen, Frankreich, Weißrussland, Russland, Italien u.a.

Die Führung des akademischen Grades **Master of Laws/Tulane University**, abgekürzt: **LL.M./Tulane University**

wurde dem Kläger vom damaligen Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst mit Genehmigung vom 23.10.1984 erlaubt (**Anlage**).

XII. Antrag auf Wiederzulassung

ENTWURF

Mit E-Mail Schreiben vom 24.03.2017 hat der Kläger aufgrund der ihm erteilten Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis über die Website des Vollstreckungsportals vorsorglich auch den **Antrag auf Wiederzulassung** an die Beklagte, vertreten durch die Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Hofmann gestellt (**Anlage ..**).

Hierzu erhielt der Beklagte ein **Schreiben** von Rechtsanwältin Dr. Hofmann vom **13.04.2017** im Namen **der Beklagten**, mit der darauf **hingewiesen** wird, dass noch **2 Einträge im Schuldnerverzeichnis bestehen würden**, er zur Antragstellung sich eines **Formular**s bedienen solle und durch **Vorlage aussagekräftiger Unterlagen und Belege umfassend darzulegen** habe, dass seine **Einkommens-Vermögensverhältnisse geordnet** sind (**Anlage ..**).

Die 2 noch vorhandenen **Einträge im Schuldnerverzeichnis** betreffen einen bereits im **Jahr 2015 durch Zahlung auf das Dienstkonto des OGV Dietrich** erledigten Prozesskostenerstattungsanspruch der „Frankfurter Sparkasse“ aufgrund eine **Kostenfestsetzungsbeschlusses** des AG Frankfurt am Main vom 4.11.2014 über **€ 537,29** in einem Zwangsverwaltungsverfahren (AG Ffm 841/ L 2/13).
Dementsprechend hatte die **FRASPA** außerdem mit **Schreiben vom 29.11.2016 erklärt**, dass sämtliche von ihr geltend gemachten **Zahlungsansprüche erledigt** sind (**Anlage ..**).
Die Löschung im Schuldnerverzeichnis ist aus dem Kläger nicht bekannten Gründen anscheinend dennoch nicht erfolgt, dementsprechend erfolgte auch keine Benachrichtigung an die Schufa.

Die **zweite Eintragung** betrifft ebenfalls eine Forderung aus einem Prozesskostenerstattungsanspruch, und zwar des **Gläubigers Swiss Life Select Deutschland** GmbH (Rechtsnachfolgerin des **AWD [Maschmeyer]** gemäß **Zahlungsaufforderung der OGV Hammer vom 10.03.2014** (DR II 0170/14), die durch pauschale Barzahlung von 9.000 € in bar an OGV Dietrich **am 19.02.2016 erledigt** worden war (**Anlage ..**).

Der Widerruf der Anwaltszulassung war u.a. auch wegen dieser von Swiss Life Select Deutschland GmbH veranlassten Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt.

Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wiederzulassung noch keine Kenntnis davon, dass es noch diese beiden Eintragungen im Schuldnerverzeichnis gibt. Dies erfuhr er erst durch das oben erwähnte Telefonat mit der Sachbearbeiterin beim AG Hünfeld.

Anscheinend war es der Beklagten möglich, diese Auskünfte im Gegensatz zum Kläger durch Abfrage beim Vollstreckungsportal zu erhalten.

Der Kläger hatte nach der Auskunft des AG Hünfeld per E-Mail und per Fax OGV Dietrich gebeten, umgehend die Löschung dieser Einträge im Schuldnerverzeichnis zu veranlassen und auf Nachfrage durch seinen Mitarbeiter zur Auskunft erhalten, dass OGV Dietrich die Löschung bis 27.04.2017 veranlassen wird (**Anlage ..**).

OGV Dietrich informierte den Kläger am 5.5.2017, dass die Eintragung aufgrund des von der FRASPA erwirkten KfB vom 4.11.2014 im Schuldnerverzeichnis gelöscht sei, wegen der von Swiss Life erwirkten Eintragung müsse er noch klären, wieso diese

ENTWURF

Eintragung noch nicht gelöscht sei. Er könne selbst durch Abfrage nicht feststellen, dass diese Eintragung noch vorhanden ist.

Hinsichtlich der Auskünfte über seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hatte der Kläger darauf hingewiesen, dass die Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Kläger ist, Honoraransprüche in Höhe von mindestens 2,4 Mio. € besitzt (**Anlage ..)**.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 hat der Kläger nunmehr der Beklagten mitgeteilt, dass er und die Scharpf & Associates GmbH auch Forderungsinhaber aus abgetretenem Recht einer titulierten Kostenerstattungsforderung von ca. 66.396,80 € zzgl. Zinsen von 5% über Basiszinssatz seit 25.03.2014 ist und diese Forderung derzeit vollstreckt wird (**Anlage ..**) und zwar gegen Mitglieder einer Artur, Theresa und Dr. Heinrich Brauner GbR. Artur Brauner ist bekannter Filmproduzent und Immobilientycoon und steht im Verdacht, Steuern in 2-stelliger Millionenhöhe hinterzogen zu haben (**Anlage ..**).

Mittlerweile sind im Rahmen der Vollstreckung 4 Zwangssicherungshypotheken von jeweils € 18.783,71 nebst Zinsen auf Grundstücken einer GbR Brauner an voll werthaltigen Rangstellen in Berlin eingetragen (**Anlagenkonvolut ..).**

Des Weiteren besteht aus demselben Rechtsverhältnis eine vorläufig vollstreckbare Forderung in Höhe des Klägers und der Scharpf & Associates GmbH als Gesamtgläubiger von ca. **3,18 Millionen** Euro nebst 5% Zins über Basiszinssatz seit 3.4.2013 auf Auszahlung aus einem Notaranderkontoguthaben (Urteil des LG Berlin vom 11.03.2014, 7 O 25/13), die zur Sicherheit für anerkannte Honorarforderungen aus mehr als 20 Jahren Prozessführung gegen die GbR Brauner für den Bau- und Stahlunternehmer Max Aicher an den Kläger und die Scharpf & Associates GmbH abgetreten ist (**Anlage 51**).
Diese Forderung ist auf ein im Auftrag des Klägers eingerichtetes Notaranderkonto auszuzahlen (**Anlage**).

Mittlerweile ist dem Kläger und seinem Unternehmen Scharpf & Associates GmbH als Gesamtgläubiger eine Ausfertigung des der Forderung zu Grunde liegenden Urteils des LG Berlin am 24.05.2017 zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt worden, welche mittlerweile zugestellt worden ist (**Anlagenkonvolut ..**).

Der Kläger hat deshalb unter Verweis auf diese ihm jetzt aus seiner Sicht gelungene Nachweisung nachhaltig geordneter Vermögens- und Einkommensverhältnisse die **Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit des Widerrufs** der Anwaltszulassung, hilfsweise auf **Rücknahme des Widerrufs** und vorsorglich auf **Wiederzulassung** mit Schreiben vom 13.06.2017 **erneut gestellt** und **Frist zur Bescheidung** bis **27. Juni 2017** gesetzt (**Anlagenkonvolut ..**).

Hinzu kommen die – funktionierender Rechtsstaat vorausgesetzt – nach der hier gegebenen Sach- und Rechtslage begründeten **Schadensersatzansprüche des Klägers** gegen alle Beteiligten und Verantwortlichen der Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere der Auftraggeber und Kontrolleure aus dem Banken- und Sparkassenbereich sowie der Verantwortlichen aus dem Vorstand der Beklagten, die mindestens ca. 1,5 Mio. € betragen.

ENTWURF

Diese **Schadensersatzansprüche** lässt der Kläger zurzeit zusammenstellen und wird diese **im Laufe der nächsten Monate und Jahre** sukzessive **geltend** machen bzw. geltend machen lassen als **Teil seiner Widerstandsaktionen** gemäß Art 146, 147 Hess. Verf., Art 20 IV GG.

Sie sind in **einem funktionierenden Rechtsstaat** des Art 20 GG ebenfalls **als Vermögen des Klägers festzustellen und anzuerkennen**.

Allerdings wird der Kläger einen Großteil seiner Honorar- und insbesondere seiner Schadensersatzansprüche auf gemeinnützige Organisationen übertragen, die Verfassungs- und Geldreform mit dem Zeil direktdemokratischer Kontrolle der Geldschöpfer anstreben und dann erst ggf. gerichtlich geltend machen lassen.

XIII. Strafantrag des Klägers gegen RA Dr. Griem wegen falscher Verdächtigung gemäß $ 164 StGB

Im Rahmen der Anhörung in der Polizeistation in Rüdesheim am 15.08.2015 hat der Kläger gegen RA Dr. Griem Strafantrag wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB gestellt wegen dessen unzutreffender Verbreitung der Behauptung in seiner Funktion als Präsident der RAK Ffm, dem Kläger sei die Anwaltszulassung mit Wirkung vom 13.09.2017 bestandskräftig entzogen worden (**Anlagenkonvolut ..**).

B) Personen

I. Qualifikationen und Interessenlagen der Senatsmitglieder des Anwaltsgerichtshofes

1. Verfahren der Feststellung (Internetrecherche)

Zu den **Qualifikationen der Senatsmitglieder** des Hess. Anwaltsgerichthofes, in einer „verwaltungsrechtlichen Anwaltssache“ über einen Kollegen zu richten und in dessen Grundrechte, insbesondere dessen Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) einzugreifen sowie den **Interessenlagen** der Kollegen, die einer neutralen und objektiven Entscheidungsfindung abträglich sind, ergibt sich aufgrund Internetrecherche folgendes Bild:

2. Senatsmitglieder im Einzelnen

a) Rechtsanwalt Prof. Dr. JürgenTaschke

Der Vorsitzende des Senats und **Präsident des Hess. Anwaltsgerichtshofes Prof. Dr. Jürgen Taschke** ist Wirtschaftsstrafrechtler und Partner der internationalen Großkanzlei **DLA Piper Global Law Firm**.

Er hat eine Reihe börsennotierter Unternehmen in Deutschland, im europäischen Ausland und in den USA bei Ermittlungsverfahren in Deutschland sowie begleitend bei Ermittlungen im Ausland, beispielsweise durch die amerikanische Börsenaufsicht SEC und das amerikanische Department of Justice, beraten.

ENTWURF

DLA Piper Global Law Firm stellt sich wie folgt dar:

DLA Piper is a global law firm with lawyers located in more than 40 countries throughout the Americas, Europe, the Middle East, Africa and Asia Pacific, positioning us to help clients with their legal needs around the world.

We strive to be the leading global business law firm by delivering quality and value to our clients.

We achieve this through practical and innovative legal solutions that help our clients succeed. We deliver consistent services across our platform of practices and sectors in all matters we undertake.

Our clients range from multinational, *Global 1000*, and *Fortune 500* enterprises to emerging companies developing industry-leading technologies. They include more than half of the *Fortune 250* and nearly half of the *FTSE 350* or their subsidiaries. We also advise governments and public sector bodies.

Er ist als Dozent u.a. an der Universität Gießen tätig.

Zur Finanzbranche bestehen u.a. folgende Verbindungen:

„DLA Pipers *Immobilienrechtspraxis überzeugt durch 'fundierte Branchenkenntnis', 'schnelle Bearbeitungs- und Reaktionszeiten' sowie ein 'sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis'. Man fokussiert sich auf Immobilientransaktionen, **I**mmobilienfinanzierungen sowie Projektentwicklungen. So beschäftigten sich Loll und der neu zum Partner ernannte und 'kompetente Berater' Martin Haller mit einem Fondsmandat für Blackstone**,** bei dem es um den Erwerb eines mittel- und osteuropäischen Logistikportfolios ging und die 'lösungsorientierten und sehr gut erreichbaren' Finanzierungsexperten Frank Schwem und Torsten Pokropp berieten die Helaba Landesbank Hessen-Thüringen bei der Finanzierung des Odin Portfolios, sowie die Aareal Bank hinsichtlich eines pan-europäischen Büroimmobilienportfolios. Der für sein 'wirtschaftliches Denken' geschätzte Fabian Mühlen unterstützte zudem Schroder Real Estate beim Kauf des Bürogebäudes Victoriastadt Lofts in Berlin. Lars Reubekeul und Florian Biesalski wechselten Ende 2016 von* **King & Wood Mallesons**, *doch der jüngst zum International Head of Real Estate ernannte Carsten Loll ging Anfang 2017 zu Linklaters."*

https://www.dlapiper.com/de/germany/people/t/taschke-juergen/

b) Rechtsanwalt Dr. Ulf Heil

Der **Beisitzer** und Berichterstatter Rechtsanwalt **Dr. Ulf Heil** ist Rechtsanwalt und Partner der **SCHIEDERMAIR Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft** in Frankfurt am Main. Er ist Mitglied der IP-Gruppe und spezialisiert im Bereich des Wettbewerbsrechts, des Marken- und Urheberrechts sowie des Vertriebsrechts.

Die **Kanzlei SCHIEDERMAIR** ist spezialisiert auf Wirtschafts- und Steuerrecht und berät deutsche und internationale Unternehmen.

http://www.schiedermair.com/de/team/dr-ulf-heil.html

ENTWURF

c) Rechtsanwalt Dr. Daniel Röder

Der **Beisitzer** Rechtsanwalt **Dr. Daniel Röder** ist Wirtschaftsjurist und Rechtsanwalt seit 2005 bei der internationalen Großkanzlei
Greenfort,
vorher von 2001 – 2005 bei der internationalen Großkanzlei
Freshfields Bruckhaus Deringer.

Er ist Lehrbeauftragter der Justus-Liebig-Universität Gießen seit 2016
Richter am Hessischen Anwaltsgerichtshof seit 2013
Trainer in Mediationsausbildungen seit 2011
Mediator, Schlichter, Konfliktcoach und -berater seit 2010
Lehrbeauftragter der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main seit 2009
Mitglied des Hessischen Landesjustizprüfungsamts seit 2008
Rechtsanwalt seit 2001.

Greenfort ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit Schwerpunkten im Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht

www.greenfort.de/de/menschen/detailseite/person/3-daniel-roeder/d)

Freshfields Bruckhaus Deringer ist eine international tätige Wirtschaftskanzlei mit Sitz in London. Die Kanzlei berät und vertritt nationale und internationale Unternehmen, Finanzinstitutionen und Regierungen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Freshfields_Bruckhaus_Deringer

http://www.freshfields.com/de/germany/Freshfields_in_Germany/

d) Rechtsanwalt Dr. Hanno Durth

Der Beisitzer **Rechtsanwalt Dr. Hanno Durth** ist Fachanwalt für Strafrecht und Rechtsanwalt seit 2002, zunächst in der Strafrechtskanzlei **Kempf & Dannenfeldt**, ab 2006 in der Strafrechtskanzlei **kipper+durth** in Darmstadt. Er präsentiert sich auf der Website von kipper+durth wie folgt:

„Dr. Hanno Durth, geboren 1968 in Kassel. Studium in Frankfurt am Main. Studienaufenthalt am European University Institut in Florenz. Referendariatsstation in Londoner Kanzlei mit Anschluss an das Warburg-Institut.

Dissertation bei Herrn Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer im Bereich Rechtsphilosophie „Der Kampf gegen das Unrecht: Gustav Radbruchs Theorie eines Kulturverfassungsrechts“ (Werner Pünder-Preis).

Von 2002 bis 2006 Rechtsanwalt in der Strafrechtskanzlei Kempf & Dannenfeldt, Frankfurt am Main. Im Dezember 2006 Gründung der Strafrechtskanzlei kipper+durth in Darmstadt. Dr. Hanno Durth ist Fachanwalt für Strafrecht.

Dr. Hanno Durth ist als anwaltlicher Beisitzer im 1. Senat des Hessischen

ENTWURF

Anwaltsgerichtshofs tätig. Darüber hinaus ist Dr. Hanno Durth Gründungsmitglied der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. und war bis Januar 2014 Sprecher des Vorstands.“

http://www.strafverteidigerkanzlei.de/personen/dr-hanno-durth/

e) Richter/Innen am OLG Frankfurt am Main

Die beisitzenden Berufsrichter Richterin am OLG Dr. Elke **Grünert**, der Vorsitzender Richter am OLG Dr. Wolfgang **Weber**, die Vorsitzende Richterin am OLG Sabine Bethe und Richterin am OLG Koch sind – soweit über Internetrecherche feststellbar - Zivilrechtler.

Aufgrund des unzureichenden Internet-Auftritts des OLG Frankfurt am Main (www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de) ist es sehr schwierig, durch Internetrecherche nähere Informationen über die an den Verfahren beteiligten Justizjuristen/Innen zu erhalten, auch nicht über die Geschäftsverteilungspläne, die die Zuständigkeiten unter Beachtung des Art 101 I GG (Gesetzlicher Richter) regeln sollen.
Die vorstehenden Angaben hat der Kläger deshalb einer Website des Väternotrufs entnehmen müssen, die wiederum auf - aus Datenschutzgründen „zensierten“ - Angaben im Handbuch der Justiz beruhen:

http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:Go75F8_NfRQJ:www.vaeternotruf.de/oberlandesgericht-frankfurt.htm+&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=de

Für Richterin Koch waren keine näheren Angaben zu finden.

II. Qualifikationen und Interessenlagen der für die Widerrufsverfahren zuständigen Vertreter (Vorstandsmitglieder u. Geschäftsführer) der Beklagten

Zu den **Qualifikationen und der Interessenlage** des **Präsidenten** und der an den **Widerrufen beteiligten Vorstandsmitglieder** und der als Sachbearbeiterin zuständigen **Geschäftsführerin** ergibt sich folgendes Bild:

1. Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, Kammerpräsident

Rechtsanwalt **Dr. Michael Griem** ist in der **SMNG Rechtsanwaltsgesellschaft** mbH tätig. Diese bezeichnet sich als

„… als eine der bundesweit führenden Kanzleien im (privaten) Baurecht…“

Im JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien werde sie in der

„Spitzengruppe der im Immobilien- und Baurecht tätigen Kanzleien geführt“.

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Hinsichtlich der **Qualifikationen** führt er auf der Homepage von SMNG an:

- juristische Ausbildung in Gießen, London, Den Haag und Toronto

ENTWURF

- Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Baurecht und Internationales Privat- und Handelsrecht der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Jahren 1984 - 1987
- Promotion 1987
- Rechtsanwaltstätigkeit seit 1987
- Gründungssozius und geschäftsführender Gesellschafter von SMNG
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Tätigkeit als Schlichter und Schiedsrichter
- Referententätigkeit bei zahlreichen Instituten aus dem Bereich des Baurechts
- Lehrbeauftragter an der TU Darmstadt
- seit November 2013 Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

http://www.smng.de/rechtsanwaelte/index.htm#!griem

Vor seiner Wahl zum Präsidenten der Beklagten war er als deren **Schatzmeister** tätig.

Ab 2013 waren in den jährlichen **Etats für den Vorstand** durchschnittlich 250.000€ an **Reisekosten- und Aufwandsentschädigung** vorgesehen (**ca. 5.000 € pro Vorstandsmitglied**).
In den Kammermitteilungen wurde regelmäßig über Treffen des Vorstands mit Mitgliedern ausländischer Berufsorganisationen berichtet, vornehmlich in **Fernost.**

Mit dem Schwerpunkt Bau- und Immobilienrecht befand sich Rechtsanwalt Dr. Griem seit mehr als 15 Jahren in einem unmittelbaren **Konkurrenzverhältnis** zu dem Kläger und dessen Rechtsanwaltsgesellschaft **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** und deren Vorgängerin **Scharpf Jahn Voigtländer & Partner, Partnerschaftsgesellschaft,** die ihre Schwerpunkte im öffentlichen und privaten Immobilien- und Baurecht bis zu der von dem Vorstand der Beklagten erzwungenen Schließung des Frankfurter Büros Mitte 2016 hatte.

Der **2010 verstorbene Partner** des Klägers **Rechtsanwalt Peter Jahn** war **in 1998 von** der damaligen **Kanzlei** von **RA Dr. Griem zum Kläger gewechselt** und bildete mit ihm und Frau Rechtsanwältin Dr. Voigtländer die Kanzlei **Scharpf Jahn Voigtländer und Partner, Partnerschaftsgesellschaft** mit dem **Schwerpunkt im öffentlichen Bau- und Immobilienrecht**.

Der Kläger hat seit 1992 durchgängig die Stadt Frankfurt am Main bzw. die Rebstockprojektgesellschaft mbH, ab 1998 zusammen mit RA Jahn, bei der Entwicklung des Rebstockgebietes, vornehmlich bei den Wohnbauvorhaben beraten und vertreten.

http://rebstockpark-ffm.de/

2. Widerrufsbescheid vom 10.11.2014 (Hans Scharpf, LL.M./Tulane University)

a) Rechtsanwaltin Dr. Christine Hofmann, Geschäftsführerin

Rechtsanwältin **Dr. Christine Hofmann** hat in ihrer Funktion als Geschäftsführerin und zuständige Sachbearbeiterin im Widerrufsverfahren bis zum Widerrufsbeschluss die Beklagte vertreten und die Entscheidung der Vorstandsmitglieder der Abteilung VII

ENTWURF

vorbereitet als auch die Beklagte im Verfahren vor dem Hess. Anwaltsgerichtshof in den mündlichen Verhandlungen vertreten.

Eine Selbstdarstellung war im Internet nicht zu finden, ebenso wenig enthält die Website der Beklagten (http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) weitergehende Informationen über die Qualifikationen von Frau Dr. Christine Hofmann.
Gemäß der Eintragung in FORIS sind ihre Tätigkeitsschwerpunkte

Zivilrecht (allgem.)
Bank- u. Kapitalmarktrecht
Berufsrecht f. RAe

http://www.foris.de/av/anwalt_frankfurt_hofmann-frankfurt_6231_o.html#

b) Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach, Vorstandsmitglied

Rechtsanwalt **Dr. Wulf Albach** war zum Zeitpunkt des Widerrufbeschlusses vom 10.11.2014 Vorstandsmitglied der Abteilung VII der Beklagten.
Er ist laut seiner Selbstdarstellung auf der Website Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.
http://www.anwaelte-da.de/anwaelte_notare/dr-w-albach/

In der Selbstdarstellung führt er des Weiteren an:

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main (www.rechtsanwaltskammer-ffm.de)
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (www.ag-arbeitsrecht.de)
Mitglied des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de)

Vita:

- *Geburtsjahr: 1956*
- *Studium: 1977-1982 in Bonn*
- *1. Staatsexamen: 1982*
- *Referendariat: 1983-1986 in Hamburg mit Wahlstation im damaligen Anwaltsbüro Pritchard Englefield&Tobin, London*
- *2. Staatsexamen: 1986*
- *Promotion: 1986 mit Dissertation zum Thema „Die Einmanngründung der GmbH“*
- *Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: 1987*
- *Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 1994*
- *Bestellung zum Notar: 2000*
- *Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht seit 2006*

Inhaltliche Schwerpunkte:

Seit dem Eintritt in die Kanzlei bin ich ausschließlich im weiteren Bereich des Zivilrechts tätig. Die Schwerpunkte meiner Tätigkeit liegen inzwischen sehr deutlich im Arbeitsrecht und im Gesellschaftsrecht. Daneben bin ich auch im sonstigen Zivilrecht (insbesondere: Kauf- und Vertragsrecht, allgemeines Vertragsrecht, anwaltliches Gebührenrecht) tätig.

ENTWURF

Im Arbeitsrecht bin ich als Anwalt in allen Bereichen des Arbeitsrechts tätig. Dabei berate und vertrete ich sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer.

Im individuellen Arbeitsrecht berate und vertrete ich zu allen im Arbeitsrecht vorkommenden Themen, insbesondere zu folgenden Fragen:

- *Ich berate vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses vorsorgend zur Formulierung und Ausgestaltung eines Arbeitsvertrages.*

- *Bei Konflikten im laufenden Arbeitsverhältnis (z.B. finanzielle Auseinandersetzungen, Abmahnungen, Kündigungsandrohungen) berate ich zu vorhandenen rechtlichen Risiken und geeigneten Reaktionsmöglichkeiten, bei Arbeitnehmern insbesondere mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses.*

- *Vor und nach Ausspruch von Kündigungen berate und erörtere ich sinnvolle Handlungs-/Reaktionsmöglichkeiten, soweit möglich immer auch mit dem Ziel einer vernünftigen einvernehmlichen Regelung.*

- *Soweit erforderlich, vertrete ich die Rechte meiner Mandanten im Prozess vor den Arbeitsgerichten bis hin zum Bundesarbeitsgericht durch. Dies betrifft insbesondere die Vertretung in Kündigungsschutzprozessen, auch hier in aller Regel mit der Erörterung sinnvoller Einigungsmöglichkeiten.*

- *Ich berate und vertrete in gleicher Weise zu ganz ähnlichen Themen Geschäftsführer oder sonstige Organvertreter von Gesellschaften oder juristischen Personen, gerade auch im Hinblick auf die hier im Vergleich zu Arbeitsverhältnissen zu beachtenden Besonderheiten. Hier sind meine speziellen Kenntnisse des Gesellschaftsrechts von großem Vorteil.*

Auch im kollektiven Arbeitsrecht bin ich tätig.

- *Ich berate Arbeitgeber und Betriebsräte zu Rechten und Pflichten der Betriebspartner (Arbeitgeber, Betriebsrat) in der betrieblichen Zusammenarbeit, insbesondere auch zu Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats.*

- *Ich vertrete die Betriebspartner bei Verhandlungen über Betriebsvereinbarungen/Sozialpläne.*

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt meiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im Gesellschaftsrecht.

- *Hier berate ich Mandanten bei der Gründung, aber auch Beendigung von Personengesellschaften (Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Kommandit- und offene Handelsgesellschaften) wie auch von Kapitalgesellschaften (vor allem GmbH und AG). Ich schlage dabei auf den Einzelfall zugeschnittene Gesellschaftsverträge vor oder berate zur Abänderung nicht passender Gesellschaftsverträge.*

- *Häufig berate ich zu Fragen der Abänderung bestehender Gesellschaftsverträge insbesondere unter Anpassung an aktuelle Rechtsentwicklungen.*

ENTWURF

- *Ich berate und vertrete Gesellschafter, aber auch Gesellschaften bei Auseinandersetzungen im Kreise der Gesellschafter.*

- *Häufig beantworte ich Fragen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern zu ihren Rechten und Pflichten in ihrer Stellung als Organ der von ihnen vertretenden Gesellschaft, aber natürlich auch zu ihren Rechten und Pflichten aus ihrem Anstellungsvertrag.*

Neben diesen Schwerpunkten im Arbeits- und Gesellschaftsrecht vertrete ich Mandanten im allgemeinen Zivil- und Vertragsrecht. Durch meine Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main (www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) (insbesondere als Vorsitzender der Gebührenabteilung B der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main), aber auch durch meine Mitgliedschaft im Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer verfüge ich über besondere Kenntnisse des anwaltlichen Gebührenrechts. Auch Mandanten vertrete und berate ich zu Fragen des anwaltlichen Gebührenrechts und vertrete sie in Auseinandersetzungen und Prozessen über anwaltliche Gebührenforderungen. Im Rahmen meiner Tätigkeit in der Gebührenabteilung B der Rechtsanwaltskammer erstatte ich regelmäßig Gutachten zur Angemessenheit anwaltlicher Rechnungen.

Wie als Notar bin ich auch als Anwalt im Bereich des Erbrechts tätig. Ich berate zu allen anfallenden erbrechtlichen Fragen und vertrete Mandanten bei Auseinandersetzungen auf diesem Gebiet.

Als Notar bin ich in der gesamten Bandbreite notarieller Tätigkeiten tätig,

http://www.anwaelte-da.de/anwaelte_notare/dr-w-albach/

c) Rechtsanwalt Dr. Peter Ellefret

Rechtsanwalt **Dr. Peter Ellefret** war zum Zeitpunkt des Widerrufbeschlusses vom 10.11.2014 ebenfalls Vorstandsmitglied der Abteilung VII der Beklagten.

Er ist laut seiner Selbstdarstellung auf der Website

http://www.rhein-main-law.de/not_ellefret.htm

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Person

- *Jahrgang 1963*
- *Ausbildung zum Bankkaufmann*
- *Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Mainz*
- *seit Juli 1994 Zulassung als Rechtsanwalt*
- *seit Mai 2006 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht*
- *seit Oktober 2007 Notar mit Amtssitz in Kriftel*

ENTWURF

- *Promotion Mai 2012 – Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dissertation zu einem erbrechtlichen Thema*

Notar mit Amtssitz in Kriftel/Taunus

….

Rechtsgebiete

- *Erbrecht*
- *Mietrecht*
- *Wohnungseigentumsrecht*
- *Vereinsrecht*
- *Recht der Medizinalfachberufe*

Weitere Tätigkeiten

- *Justitiar des Zentralverbandes der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e. V. (ZFD)*
- *nebenamtliches Mitglied des Justizprüfungsamtes*
- *Mitglied im Prüfungsausschuss beim Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer*

Mitgliedschaften

- *Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main*
- *Frankfurter Anwaltsverein e. V.*
- *Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien im Deutschen Anwaltsverein e. V.*

Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. (NotRV)

d) Rechtsanwalt Frank G. Siebicke

Herr Rechtsanwalt **Frank G. Siebicke**, ebenfalls Vorstandsmitglied der Abteilung VII der Beklagten am 10.11.2014,

„*ist in der Kanzlei Fuhrmann Wallenfels mit der Betreuung international agierender mittelständischer Unternehmen. Auf den von ihm vertretenen Rechtsgebieten verfügt er über großes Fachwissen und einschlägige Erfahrung, er unterstützt seine Mandanten bei der Akquisition von Unternehmensbeteiligungen und Tochterunternehmen genauso wie in Krisensituationen oder hilft, vertragliche Beziehungen zu Kooperationspartnern anzubahnen. Auch seine eigenen Erfahrungen als selbstständiger Unternehmer kann er bei der Beratung optimal einbringen.*

Als Fachanwalt für Erbrecht erarbeitet er zusammen mit seinen Mandanten, Privatpersonen sowie Unternehmern, individuelle Lösungen, die deren Bedürfnissen am meisten gerecht werden. Dabei hat er steuerrechtliche Fragen immer im Blick.“

(https://www.anwalt.de/frank-siebicke).

3. Widerrufsbescheid vom 12.01.2017 (Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

a) Rechtsanwältin Dr. Heike Stüntzing

Syndikusanwältin Frau **Dr. Heike Stüntzing, LL.M.,** Vorstandsmitglied der Abteilung VIII der Beklagten, welche in dieser Funktion den Widerruf der Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft des Klägers vom 12.1.2017 beschlossen hat, ist **Leiterin der Rechtsabteilung bei der SÜWAG AG** und Dozentin mit den Schwerpunkten Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Energierecht.

https://www.vw-ra-hessen.de/media/pdf/RAK-FFM_fordert_Gesetz_Syndici_20141125.pdf

Sie berichtete in den Kammermitteilungen 2/2015 über ein „*gemeinsames Symposium*" der Dai-Ichi Tokyo Bar Association und der Beklagten im April 2015, für das eine **fünfköpfige Delegation der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach Tokio** reiste (**Anlage 53**).

b) Rechtsanwalt Frank G. Siebicke

Herr Rechtsanwalt **Frank G. Siebicke** (s.o. 3.) ist nunmehr Vorstandsmitglied der Abteilung VIII der Beklagten, hat also sowohl den Widerruf vom 10.11.2014 mitbeschlossen als auch den Widerruf vom 12.1.2017

c) Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, ebenfalls Vorstandsmitglied und Vorsitzender in der Abteilung VIII der Beklagten stellt sich wie folgt dar:

*„**Dr. Michael Weigel** praktiziert seit 1989 als Rechtsanwalt, wobei er sich von Anfang an auf die Führung von Prozessen und Schiedsgerichtsverfahren im Wirtschafts-, Handels und Gesellschaftsrecht spezialisiert hat. Er verfügt über große Erfahrung bei komplexen Rechtsstreiten sowohl im Vertrags- und Corporate-Bereich als auch in Bank- und finanzrechtlichen Themen. Herr Dr. Weigel war für zahlreiche deutsche und internationale Industrieunternehmen und Finanzdienstleister in den verschiedensten wirtschaftsrechtlichen Verfahren, insbesondere im Bereich des Vertrags- und Gesellschaftsrechts sowie in Post-M&A-Streitigkeiten tätig. Auch in Regressverfahren hat er bereits wiederholt Mandanten vertreten."*

Experience

- *Erstellung eines Gutachtens im Auftrag eines Bankenkonsortiums über den voraussichtlichen Ausgang einer Klage, mit der ein Kunde des Darlehnsnehmers Gewährleistungsansprüche in einem Volumen von Euro 200 Mio wegen angeblicher Mängel einer Fertigungsstraße für Solarpaneele erhoben hatte.*

Credentials

ENTWURF

Education

- *PhD, University of Frankfurt am Main, 1989*
- *Legal Traineeship, Landgericht Wiesbaden, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 1985*
- *Law Studies, University of Frankfurt am Main, 1982*

Admissions

- *German Attorney, authorized to represent before all German Courts (except for the Federal Court of Justice in civil matters) and before the courts of the European Union.*
  (http://www.apks.com/de/people/w/weigel-michael)

RA Dr. Michael Weigel ist Partner in der internationalen US-Großkanzlei ***Arnold & Porter Kaye Scholer LLP****, die sich wie folgt für Bewerber darstellt:*

"Commitment. Excellence. Innovation. If you embrace those three words — and the values they represent — you'll fit right in at Arnold & Porter Kaye Scholer."

und unter "About" die Law Firm wie folgt:

*„**Arnold & Porter Kaye Scholer** is a 1,000+ lawyer firm with sophisticated litigation and transactional capabilities, renowned regulatory experience and market-leading multidisciplinary practices in the life sciences and financial services industries. Client-driven and industry focused, our lawyers practice across more than 30 practice areas, including bankruptcy, corporate finance, intellectual property, litigation, real estate and tax, to help clients with complex needs stay ahead of the global market, anticipate opportunities and address issues that impact the very value of their businesses. Our global reach, experience and deep knowledge allow us to work across geographic, cultural, technological and ideological borders, to offer clients forward-looking, results-orients solutions that resolve their US, international and cross-border legal needs.***"**

III. Sachverständiger Dipl. Ing. Dipl.- Architekt HfBK AKH Michael F. Guntersdorf

Dipl. Ing. Dipl.- Architekt HfBK AKH Michael F. Guntersdorf ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung unbebauter und bebauter Grundstücke und stellvertretender Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main.
Zu den **Qualifikationen** des Sachverständigen Michael F. Guntersdorf ergeben sich folgende Informationen aus dem Internet:

http://www.domroemer.de/michael-f-guntersdorf

Michael F. Guntersdorf, seit Dezember 2009 Geschäftsführer der DomRömer GmbH, ist erfahrener Projektleiter, Architekt und Stadtplaner. Dem Studium der Bildenden Künste am Städel in Frankfurt und dem Architekturstudium an der Hochschule für Bildende Künste in Kassel folgte das Studium Architektur / Stadtplanung / Landschaftsplanung.

ENTWURF

Von 1983 bis 1993 war er Projektleiter u. a. für den Neubau der Landeszentralbank in Frankfurt und der Dresdner Bank. 1993 wechselte er zur Metallgesellschaft (MG AG), wo er viele Jahre als Vorstandssprecher der MG Vermögensverwaltungs-AG tätig war. Guntersdorf leitete zudem Niederlassungen der Allianz-Immobilien GmbH, der Frankonia Eurobau GmbH & Co. KG und der OFB Projektentwicklung GmbH.

Seit 2009 lenkt er die neugeschaffene Zentralabteilung „Akquisition und Vermarktung" der OFB Projektentwicklung GmbH und ist „zertifizierter PPP-Berater" der Architektenkammer Hessen. Herr Guntersdorf ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. 1988 wurde er vom Hessischen Innenminister in den Gutachterausschuss der Stadt Frankfurt berufen, dem er noch heute als stellvertretender Vorsitzender angehört.

IV. Qualifikationen des Klägers Hans Scharpf, LL.M./Tulane University

Der **Kläger** ist 1986 als Rechtsanwalt von der Beklagten zugelassen worden (**Anlage 54**).
Er hatte sich zuletzt auf der **Website** seiner Rechtsanwaltsgesellschaftsgesellschaft **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** wie folgt präsentiert:

ENTW

HANS SCHARPF, LL.M.

Hans Scharpf ist seit 1986 als Rechtsanwalt zugelassen.

Neben seinem Studium der Rechtswissenschaften in Marburg, München und Frankfurt studierte er Soziologie an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt. Dort war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Prof. Dr. K. F. Arndt. Den Master of Laws (LL.M.) erlangte Hans Scharpf an der Tulane Law School in New Orleans. Rechtsanwalt Scharpf war u. a. als Rechtsanwalt und Sozius der Kanzlei Scharpf Jahn Voigtländer & Partner mit Schwerpunkt im Verwaltungsrecht tätig, bevor er 2006 die SCHARPF & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gründete. Seit 2006 ist Rechtsanwalt Scharpf als Gutachter im Gutachterausschuss der Stadt Frankfurt am Main für Grundstücksbewertungen und sonstige Wertermittlungen tätig.

Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkte:

- Entwicklung, Realisierung, Verwaltung und Vermarktung von Immobilien und Immobilienprojekten
- Grundstücks- und Immobilienbewertung
- Grundstückskaufverträge
- Nachbarrecht
- Öffentliches Baurecht, Bauplanungsrecht
- Umlegung nach Baugesetzbuch
- Bodenschutzrecht, Altlastensanierung
- Abfallrecht
- Erschließungs- und Kommunalabgabenrecht
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (Ausgleichsabgaben)
- Immissionsschutzrecht
- Straßenrecht
- Normenkontrollklagen
- Verwaltungsprozessrecht

Fremdsprachen:

Englisch

Mitgliedschaften:

Gutachterausschuss der Stadt Frankfurt a. M.
Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e.V.

Veröffentlichungen:

- "Risiken des Handels mit notleidenden Krediten", NJW 2009, S. 3476-3480
- "La juridiction administrative allemande empêche-t-elle le développement de l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire?" (= Behindert die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit den Ausbau der Kernenergie ?), Revue Juridique de l'Environnement 1986, S. 420ff. (in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Michael Bothe, Professor für öffentliches Recht an der Universität Frankfurt am Main)

Die **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** hatte sich auf der Website www.scharpf-law.de zuletzt (bis Ende 2016) wie folgt präsentiert:

SCHWERPUNKTE

Wir beraten Sie in sämtlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Unsere Schwerpunkte liegen dabei in der Bau- und Immobilienwirtschaft und im Handelsrecht.

Für **Grundstückseigentümer/-verkäufer** und **Grundstückserwerber** bieten wir rechtliche Beratung und Vertretung bei der Überprüfung und Gestaltung von Grundstückskaufverträgen sowie in Verwaltungsstreitverfahren und zivilrechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Bauanträgen, Bauvoranfragen, Nachbareinwendungen und sonstigen Nachbarstreitigkeiten. Wir beraten bei der Realisierung von Bauvorhaben aller Art - angefangen beim Grundstückserwerb über die Beratung im Baugenehmigungsverfahren bis hin zur Baurealisierung, Vermarktung und Verwaltung. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen dabei im privaten und öffentlichen Bau- und Planungsrecht, Altlastenrecht, Nachbarrecht, Erschließungs- und Kommunalabgabenrecht, Kaufvertragsrecht, Energie- und Umweltrecht sowie WEG- und Mietrecht.

Für **Interessengemeinschaften von Nachbarn oder Anliegern** übernehmen wir die Beratung und Vertretung gegenüber störenden Bau- und Planungsvorhaben, für **Erben/Erbengemeinschaften** die Feststellung, Bewertung, Verwaltung und ggf. Veräußerung des ererbten Immobilienvermögens.

Im Handelsrecht beraten wir **mittelständische Unternehmen** und deren Verbände zu allen Rechtsfragen im Verhältnis Lieferant - Kunde. Ob es um typische Regelwerke wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen und Geheimhaltungsvereinbarungen geht oder um spezielle Vereinbarungen wie etwa Werkzeugverträge oder Konsignationslagerverträge – bei uns finden Sie branchenspezifische Kenntnisse und kompetente Beratung.

Ausländische Investoren finden bei uns nicht nur rechtliche Beratung und Vertretung in englischer und französischer Sprache bei Immobilienprojekten und zu Handelsbeziehungen, sondern auch praktische Unterstützung bei allen standortspezifischen Behördenangelegenheiten (Genehmigungen, Gewerbean- und ummeldungen, Aufenthaltsrecht für die Mitarbeiter etc.).

Für geschädigte **Unternehmen und Einzelpersonen** recherchieren wir und betreiben Forderungseinzug und Zwangsvollstreckung, auch im Ausland.

B. Widerruf der Zulassung des Klägers vom 10.11.2014

I. Vorwurf Vermögensverfall/Gegenbeweis nicht geführt

Der **Widerruf** der Zulassung des Klägers wurde mit der angeblichen Vermögenslosigkeit bzw. mit dem **angeblichen Vermögensverfall** des Klägers **gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO** begründet unter Bezugnahme auf **Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis wegen Abgabe einer Vermögensauskunft**.

Der Kläger habe den **Gegenbeweis**, dass er nicht in Vermögensverfall geraten sei, **nicht geführt**.

Es sei **davon auszugehen**, dass ein **Rechtsanwalt**, der sich **in geordneten Verhältnissen befinde, alles unternehme, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die in die Abgabe der Vermögensauskunft münden und den damit verbundenen Ansehens- und Kreditverlust zu vermeiden**. Auch ein **Insolvenzantragsverfahren** belege, dass die **Vermögenssituation desolat** sei und sich damit der **Kläger in Vermögensverfall** befinde.

Es sei auch nicht auszuschließen, dass **Vollstreckungsmaßnahmen Fremdgelder betreffen.**

Der Kläger habe **nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt**, dass ein **Vermögensverfall nicht** vorliege und **keine ausreichende Erklärung** hinsichtlich der Vermögensverhältnisse abgegeben. Er habe seine **Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht umfassend dargelegt.**

Dagegen würde auch **nicht sprechen**, dass das **Landgericht Frankfurt am Main in einem Beschluss vom 15.08.2014 in einem von der „Frankfurter Sparkasse" betriebenen Insolvenzverfahren ausgeführt habe, dass der Kläger über ausreichendes Vermögen verfüge** und deshalb den Insolvenzantrag als unzulässig zurückgewiesen habe.

Ebenso wenig würde dagegen sprechen, dass das **Amtsgericht Frankfurt am Main** in einem Beschluss vom 25.07.2014 ausgeführt habe, dass **gerichtsbekannt sei**, dass der **Kläger über ausreichendes Vermögen** verfüge, also **per Saldo schuldenfrei** sei.

Die **Erklärungen des Landgerichts Frankfurt am Main** als auch des **Amtsgerichts Frankfurt am Main** seien **nicht ausreichend belegt** und würden die **umfassende Prüfung der finanziellen Verhältnisse durch die Rechtsanwaltskammer nicht ersetzen**.

Auch die zum **Nachweis eines Kontokorrentrahmens in Höhe von EUR 150.000,00** vorgelegten Unterlagen würden zur Widerlegung der Vermutung der Vermögenslosigkeit **nicht ausreichen**.

Auch ein vom **Insolvenzverwalter Ottmar Herrmann vorgelegtes Gutachten** mit der Feststellung eines **Aktivvermögens von 1,7 Mio. €** würde die **Vermutung nicht**

ENTWURF

widerlegen, da der **Kläger diverse Fragen** noch **nicht beantwortet habe**, die **seine finanzielle Situation** betreffen.

Ein **Anwalt**, der **Schuldtitel gegen sich ergehen lasse** und **zur Zahlung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angehalten** werden müsse, biete **nicht die Gewähr** dafür, dass er **ordnungsgemäß die Anwaltstätigkeit erfüllt**. Es sei die Gefahr gegeben, dass in **Konfliktlagen ihm anvertraute Gelder nicht auftragsgemäß verwendet werden oder Gläubiger in Ansprüche Dritter vollstrecken**.

II. Verteidigung Kläger/Gegenbeweis geführt/
Banken verleihen aus dem Nichts geschöpftes Geld

Der Kläger hat demgegenüber dargelegt und nachgewiesen, dass er nur **partiell Zahlungen zeitweise verweigert** hat, und zwar **bestimmten Gläubigern gegenüber**, um damit im Rahmen eines von ihm als **politische Aktion** durchgeführten **Schuldenstreik**s auf **Missstände sowohl im Geld- und Finanzsystem als auch in der Zivil- und Strafjustiz** in Frankfurt am Main und in der **Bankenaufsicht** aufmerksam zu machen **(Anlage 55).**

Zur Rechtfertigung seiner **politisch-ideellen Aktionen** („Schuldenstreik", www.geldhahn-zu.de, „**Weniger Schulden – Mehr Demokratie**") hat sich der Kläger auf Art 20 IV GG und Art. 146, 147 Hess. Verfassung berufen und dies detailliert und **wissenschaftlich fundiert begründet** (**Anlage 56**).

Des Weiteren hat der Kläger im Rahmen seines Schuldenstreiks mittlerweile mit Hilfe von renommierten Finanz- und Wirtschaftswissenschaftlern **wissenschaftlich nachgewiesen**, dass **Banken und Sparkassen ganz überwiegend Geld verleihen, welches Ihnen vor der Auszahlung nicht zur Verfügung gestanden hat** und auch **durch Barguthaben/Zentralbankguthaben nicht gedeckt** gewesen ist, sondern **zu 99% selbst erzeugt** worden ist (fachtechnisch als Buch- bzw. Giralgeld bezeichnet), und zwar durch einen Bilanzierungstrick, der fachtechnisch als „Bilanzverlängerung" bezeichnet wird (sogenannte „**Geldschöpfung aus dem Nichts**", **Anlage 57**) .

Adair Lord Turner, früherer **oberster britischer Finanzaufseher**, umschreibt dieses vor allem anscheinend von Juristen nicht begreifbare "Bankgeheimnis" der **Geldschöpfung aus dem Nichts**, also des Geschäftsmodells des Bankenkartells, in einem kürzlich gegebenen **Interview** wie folgt:

"One of the things that I really liked about the book is how frank and plainspoken it is. It struck me that you describe the typical textbook description of banking as "largely fictional."

Turner: It's a myth.

And maybe I should just say, this "myth" is that people deposit money and banks take that money and lend it out to make productive investments of that capital into businesses.

ENTWURF

It's fictitious in two elements. One of which is to suggest that banks merely take pre-existing money and lend it on. It does not capture the reality that banks are able—unless they are constrained by capital and liquidity and reserve asset requirements—to create new credit money and purchasing power.

So, they don't just re-loan money. They create money*[Hervorhebung Unterzeichner]***.**

Turner: They create money…And that's an incredibly powerful capability. It's an incredibly powerful, important thing that happens in the economy.

The other fictitious element has to do with banks, when they lend money, and when they allocate that purchasing power, [the myth] is that they give it to entrepreneurs and businesses to fund capital investment. That is simply empirically not true. [In his book Turner points out that the vast majority of bank lending finances the purchase of property.—Eds]"

https://qz.com/586664/lord-adair-turner-on-the-largely-fictional-world-of-finance/

http://blogs.faz.net/fazit/2016/02/10/was-ist-schlimmer-schulden-oder-der-teufel-7291/

https://de.wikipedia.org/wiki/Adair_Turner,_Baron_Turner_of_Ecchinswell

http://geldhahn-zu.de/
(**Anlage 58**).

In Deutschland ist vor allem **Prof. Dr. Bernd Senf** zu nennen, der bereits **1996 „Auf der Suche nach den Geheimnissen des Geldes"** (Kapitelüberschrift in Bernd Senf, Der Nebel um das Geld, S.13) erkannt hat, dass die Banken selbst mittels Giralgeldschöpfung das Geld erzeugen, welches sie verleihen („Bargeld und Giralgeldschöpfung", S. 167 ff.).

https://de.wikipedia.org/wiki/Bernd_Senf

https://www.youtube.com/watch?v=Pd8sqVvt3M0

http://www.berndsenf.de/pdf/Und%20sie%20gibt%20es%20doch%20Die%20Geldschoepfung%20der%20Banken%20aus%20dem%20Nichts.pdf

Nunmehr hat die **Deutsche Bank** in einer am **18. Sept. 2017** veröffentlichten **Studie** mit dem Titel „**Die nächste Finanzkrise**" als eine der **Hauptursachen** für die vor allem nach Wegfall des Goldstandards 1971 immer häufiger und in kürzeren Abständen aufgetretenen Finanzkrisen die „**massive Kreditschöpfung aus dem Nichts"** bezeichnet. Die Studie, die unter Federführung des Chefstrategen Reid der Deutschen Bank erarbeitet wurde, prognostiziert einen weiteren „**Schock"** im Finanzsystem in den **nächsten 2 Jahren.**

https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2017/09/20/deutsche-bank-warnt-vor-schwerem-schock-im-finanzsystem/

www.geldhahn-zu.de

ENTWURF

1. Buchgeld/Giralgeld rechtlich nur ein Zahlungsversprechen

Zivil- und öffentlich-rechtlich betrachtet (§§ 488 I, 91, 362 BGB [BGH, Urteil vom 28.10.1998, VIII ZR 157/97]; § 14 BBankG) handele es sich lediglich um ein **Zahlungsversprechen**, welches demgemäß auch **in der Bank-Bilanz** (Handelsbilanz) als **Verpflichtung auf der Passivseite** gebucht werde und auch **nach „Auszahlung" des Darlehensbetrages stehen bleibe**. Es werde kein Aktiventausch gebucht, was aber von § 19 KWG als Voraussetzung der Kreditgewährung vorausgesetzt wird und auch Grundlage der Eigenkapitalanforderungen von Basel II und III ist.
(**Anlage 59**).

2. Keine Rückzahlungsansprüche des Hauptgläubigers „Frankfurter Sparkasse"

Das **Geschäftsmodell des Verleihens von vorher nicht vorhandenem Geld** ist in besonders krassem Umfang in den 90-er Jahren von der „**Frankfurter Sparkasse**" praktiziert worden, die die bei weitem **größten Forderungen (auf Darlehensrückzahlungen**) gegen den Kläger geltend gemacht hatte (ca. **600.000€** per 16.10.2012, **Anlage 60**) und **bereits im Jahre 2003/2004 durch verbotene Kreditierungsgeschäfte ihr Eigenkapital verloren hatte** (**Anlage 61**) und damit keine Kreditgeschäfte hätte mehr betreiben dürfen (§§ § 3 Nr. 3, 54; 10 I 1, 25 a I 3; 33, 35; 46a KWG).

Ihr wurde allerdings durch das sogenannte „**Fraspa-Gesetz**" mit **Wirkung** vom **1.7.2007** durch grundgesetzwidrige und umwandelungsrechtlich unzulässige **Umwandelung einer Aktiengesellschaft in eine Anstalt des öffentlichen Rechts** das **Weitermachen als Giralgeldschöpferin** und damit **Kreditgeldschöpferin** de facto und nur scheinbar de jure **ermöglicht** (**Anlage 62**).

Zivilrechtlich und bankaufsichtsrechtlich (§§ 138, 134 BGB i.V.m. § 3 Nr. 3, 54 KWG, §§ 812, 818 BGB) hätte die Giralgeldschöpfung ohne Zentralbankgelddeckung allerdings die Konsequenz haben müssen, dass vom Kläger **gezahlte Zinsen**, die allein gegenüber der Frankfurter Sparkasse ca. **240.000€** bis Mitte 2012 betragen haben, **zurück zu gewähren** gewesen wären, ebenso die **gestellten Sicherheiten** (**Buchgrundschulden** von nominal insgesamt **490.803,00 Euro nebst 15% Zinsen**, eingetragen bei 3 Eigentumswohnungen in dem Anwesen Berger Straße 351 in Frankfurt am Main (Blatt 2593, 2595, 2596, Grundbuch des AG Frankfurt am Main. Bezirk 27, **Anlage 63**).

Der **Verkehrswert** der in der ersten Hälfte des letzten Jahres **zwangsversteigerten Eigentumswohnungen** (mit Stellplätzen) betrug per 15.11.2015 **1.150.000 €** (Verkehrswertschätzung des Sachverständigen und stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt am Main, Dipl.-Ing. Dipl. -Arch. M.F. Guntersdorf, **Anlage 7**).

Der **Zwangsversteigerungserlös** der Versteigerung der 3 Wohnungen, welche mit den Grundschulden zugunsten der „Frankfurter Sparkasse" belastet gewesen sind, betrug insgesamt **1.141.000 €, Anlage 64**).

ENTWURF

3. Nachweis Kontokorrentrahmen (Liquiditätsrahmen)

Seine Behauptung, er verfüge über einen **Kontokorrentrahmen von mindestens EUR 150.000,00**, hat der Kläger eidesstattlich versichert unter Vorlage von Kontoauszügen und lediglich Anonymisierungen vorgenommen, um nicht Unterstützer, die ihn bei dieser politisch motivierten Schuldenstreikaktion unterstützen, offenlegen zu müssen. Dies entsprach im Übrigen auch seiner anwaltlichen Schweigepflicht.

Der Kläger hat kurze Zeit später nach dem 10.11.2014 den ihm gewährten Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen und u.a. eine **Zahlung** in Höhe von **EUR 100.000,00 an das Finanzamt Frankfurt am Main** wegen durch unzulässige **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend gemachter Steuerzahlungsforderungen incl. Verzugszinsen und Kosten** geleistet, mit der Folge, dass **sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts** (während laufender finanzgerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, vor allem über Einkommenssteuerbescheide der Veranlagungsjahre 2010, 2011 und 2012, bei denen reale Verluste des Klägers nicht berücksichtigt worden waren, z.B. der **Verlust der Altersvorsorge** durch vom AWD (**Carsten Maschmeyer**) vermittelte „Schrottimmobilien"-Fondsbeteiligungen - Drei-Länder-Fonds -) **aufgehoben** worden sind und auch das Finanzamt den **Insolvenzantrag zurückgenommen** hat (**Anlage 65**).

4. Absicherung Treugelder/Mandantengelder

Der Kläger unterhielt **während** seiner **Schuldenstreikaktion keine eigenen Bankkonten** und hat seinen Anwaltsberuf über die **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** ausgeübt, soweit er für Dritte tätig gewesen ist, um Gefährdungen von Mandanten und seiner Zahlungsfähigkeit durch den politischen Schuldenstreik zu vermeiden.

Für die **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** arbeiteten zum Zeitpunkt des Widerrufs vier weitere Kollegen, teilweise auch als Geschäftsführer im Rahmen von Kooperationsverträgen sowie 2 fest angestellte ReNo-Gehilfinnen und 3 freie Mitarbeiterinnen und Aushilfskräfte. Der **Umsatz im Geschäftsjahr 2014/15** betrug ca. **790.000 €** (**Anlage 66 – Jahresabschluss**).

Die durchschnittlichen Umsätze der Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH betrugen in den Jahren 2012 bis 2014 ca. 600.000 € pro Geschäftsjahr (vom 01.07 – 30.06.), weswegen der Kläger den **(Ertrags)Wert** der **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** in seinen Vermögensauskünften gegenüber den ihn bzw. den Anwaltsbetrieb finanzierenden Banken sowie der „Frankfurter Sparkasse" mit **500.000 €** geschätzt hatte.

Alleingesellschafterin (treuhänderisch) war **zu diesem Zeitpunkt Rechtsanwältin Kornelia Rathmann**, die **zugleich** auch **Geschäftsführerin neben** dem Kooperationspartner **Rechtsanwalt Dr. Sven Hartung** gewesen ist.

ENTWURF

Die **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** ist zum Zeitpunkt des Widerrufs **ordnungsgemäß haftpflichtversichert** gewesen (insgesamt **10 Mio. Euro Versicherungssumme**) und hatte **keine Zahlungsrückstände**. Es gab zum **Zeitpunkt des Widerrufs keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen** die **Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** und **keine Einträge im Schuldnerverzeichnis.**

Beweis: Zeugnis Rechtsanwältin Kornelie Rathmann (Geschäftsführerin im Geschäftsjahr 2014/15), Walter-Kolb-Straße 7, 60594 Frankfurt am Main

Aufgrund des Schuldenstreiks und einer Vielzahl von Prozessen, die der Kläger zur Verteidigung seiner Rechtspositionen führen musste und der dadurch verursachten Prozesskosten sowie Einnahmeverluste musste der Kläger auf die **Privatfinanzierungen** zurückgreifen, deren Rückführung er **mit seinem privatem Immobilienvermögen abgesichert** hatte, um den Betrieb der Anwaltskanzlei der Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und der Treuhandverwaltung für Mandanten aufrecht zu erhalten und **Unterhalts- und Versorgungszahlungen an seine Familienmitglieder leisten zu können.**

Fremdgeldguthaben/Treugelder hatte der Kläger durch die Abtretung entsprechend werthaltiger und verbriefter Grundschulden und Ansprüche an dem Erlös von Zwangsversteigerungen an seinem privaten Immobilienvermögen zusätzlich abgesichert.

Es gab keine Beschwerden oder Anzeigen gegen den Kläger von Mandanten wegen Veruntreuung von Fremdgeldern.

ENTWURF

5. Keine mündliche Anhörung des Klägers

Eine **mündliche Anhörung** des Klägers **vor dem Widerruf** durch die beteiligten Vorstandsmitglieder hat **nicht stattgefunden**.

Auf die verschiedenen Gesprächs- und Erläuterungsangebote, insbesondere über den Hintergrund der Schuldenstreikaktion (Ausübung des Widerstandsrechts und der Widerstandspflicht gemäß Art. 20 IV GG, Art 146, 147 Hess. Verfassung wegen der „Bankenrettung“ mittels Staatsmitteln und Steuermitteln, insbesondere der Hypo Real Estate AG mit **143 Milliarden Euro**

https://de.wikipedia.org/wiki/Hypo_Real_Estate)

https://www.nachdenkseiten.de/wp-print.php?p=40396

und die Zielrichtung des Schuldenstreiks ist die Beklagte bzw. sind ihre Vertreter nicht eingegangen (**Anlage 67**).

https://www.youtube.com/watch?v=yQZG9MGSJhI

6. Unterhaltsverpflichtungen des Klägers

Der Kläger war **zum Zeitpunkt des Widerrufs zwei unterhaltsbedürftigen, noch in der Ausbildung befindlichen Kindern (Studenten) unterhaltspflichtig** sowie zu **Gehaltszahlungen** seiner bei der Scharpf & Associates RA GmbH **angestellten Ehefrau** (**Anlage 68**).

7. Altersvorsorge

Der Kläger konnte sich **wegen** eines von Herrn **C. Maschmeyer** und dessen Firma **AWD** (Rechtsnachfolger Swiss Life) in Kooperation mit Verantwortlichen der Drei-Länder-Immobilienfonds und Verantwortlichen der damaligen BHW-Bank (jetzt DSL-Bank, Konzerngesellschaft der Deutschen Bank) gegen ihn begangenen **Anlagebetrug**s und des dadurch bewirkten Vermögensverlustes aufgrund verloren gegangener Schadensersatzprozesse bisher **keine eigene Altersvorsorge aufbauen** (**Anlage 69**).

8. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis fehlerhaft/gelöscht

Der Kläger hat des Weiteren dargelegt und **nachgewiesen**, dass die **durch die öffentliche Widerstandsaktion Schuldenstreik** (**www.geldhahn-zu.de**) erfolgten **Eintragungen im Schuldnerverzeichnis** zu Unrecht erfolgt bzw. zum **Zeitpunkt des Widerruf**s am 10.11.2014 **gelöscht** waren sowie ein **Insolvenzantrag** der ebenfalls wegen unzulässiger Umwandlung der prozess-, parteiunfähigen und beteiligungsunfähigen „Frankfurter Sparkasse“ **unzulässig** gewesen ist, und zwar durch Vorlage von mehreren Gerichtsentscheidungen des Landgerichts und des Amtsgerichts Frankfurt am Main (**Anlage 70).**

Die **erste Eintragung im Schuldnerverzeichnis**, die der Kläger im Zuge der Schuldenstreikaktion provoziert hatte und die die Eintreibung von vergleichsweise geringfügigen **Forderungen** aus zwei **Kostenfestsetzungsbeschlüssen** betraf (insgesamt ca. **2.000€**), war zum **Zeitpunkt** des **Widerruf**s am 10.11.2014 bereits wieder **gelöscht**, weil der Kläger zu 1) nach Abgabe einer Vermögensauskunft am 11.03.2013 die Forderungen incl. Zinsen und Kosten innerhalb der Monatsfrist beglichen hatte (**Anlage 71**).

Auf die Vermögensauskunft vom 11.3.2013 hatte allerdings die Beklagte vorrangig den Widerruf vom 10.11.2014 gestützt. Die **Vermögensauskunft** hatte der Kläger bewusst als **Teil seiner politischen Schuldenstreikaktion provoziert** („Geldhahn zu“; www.geldhahn-zu.com).

In dieser **Vermögensauskunft** führte der Kläger **unter Voranstellung** eines **Zitates** des **Stoikers Seneca** (**Anlage 72)** im Wesentlichen auch nur **Schadensersatzansprüche und Erstattungsansprüche gegen seine Banken (Deutsche Bank, Commerzbank, Ing-Diba [vorher HypoRealEstate], GLS-Bank, Frankfurter Volksbank sowie die „Frankfurter Sparkasse“), Herrn Maschmayer und Konsorten und dessen frühere Firma AWD (Rechtsnachfolger Swiss Life), gegen betrügerisch vortragende „Gläubiger“ und amtspflichtwidrig handelnde Justizverwaltungen auf,** die ohne gesetzliche Grundlage bzw. aufgrund der Verletzung des Art. 103 I GG dem Kläger amtspflichtwidrig Kosten auferlegt hatten, **als sein Vermögen** auf.

ENTWURF

Dieses wäre auch de facto sein Vermögen, wenn Gerichte erkennen würden, dass Banken und Sparkassen ihre Kunden nur scheinbar Geldbeträge bei Darlehensvergabe auszahlen, letztlich aber nur ungedeckte Barauszahlungsversprechen machen und dafür unberechtigterweise Zinsen und Sicherheiten verlangt und erhalten haben, die sie de lege lata wieder herausgeben bzw. erstatten müssen (§ 242 BGB „Dolo agit qui petit quod statim redditurus est"), de facto aber nicht tun und bis jetzt auch nicht dazu verurteilt werden, obwohl dies de lege lata geboten wäre.

Das **Briefgrundschuldvermögen/Immobilienvermögen**, mit welchem der Kläger die **Schuldenstreikaktion finanziert hat**, hatte der Kläger **zum Zeitpunkt des Widerrufs vom 10.11.2012 bewusst noch nicht aufgedeckt**, sondern damit erst nach dem **Widerruf seiner Anwaltszulassung** vom 10.11.2014 begonnen, vor allem im Rahmen des Klageverfahrens gegen den Widerruf beim Hess. Anwaltsgerichtshof und der **Trennung von seiner Ehefrau** im Mai 2014.

Die vorstehenden Tatsachen wurden vom Anwaltsgerichtshof nicht vollständig berücksichtigt und festgestellt und deshalb Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt.

9. Inhalte und Durchführung der Aktion Schuldenstreik

Die **Aktion Schuldenstreik**, die in erster Linie die **Zurückbehaltung** (§§ 273, 320-322, 242, 313 I, II, § 134 BGB iVm § 3 Nr. 3, 54 KWG, 138, 812, 818 BGB) von durch Arbeit und Leistung verdientem **Geld** gegenüber Kreditbankengläubigern bis zur korrekten Auskunft über die Geldqualität des verliehenen und vorgeblich ausgezahlten Geldbetrages beinhaltete, erfolgte durchgängig nur gegenüber Gläubigern, die keine adäquate Gegenleistung (do ut des) erbracht haben oder den Kläger und seine Familie indirekt oder direkt unter Verletzung der Grundrechte aus Art 1 I, III, 2 I, 3 I, 6 I, 13 I, 14 I, III, 101 I, 103 I GG mittels sofort vollstreckbarer Titel (Notarurkunden, Kostenfestsetzungsbeschlüssen, Steuer- und Kostenbescheiden), die nicht aufgrund eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens (mit Beweisaufnahmen) erlangt worden waren, geschädigt haben, also – vermeintlich – die Grundrechte des Klägers aus Art. 103 I, 101 I GG (iVm §§ 148, 149 ZPO, 94 VwGO, § 74 FGO) nicht zu berücksichtigen hatten.

10. Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität als Organ der Rechtspflege

In seinem Vorgehen agierte der Kläger meistenteils ausdrücklich als **Organ der Rechtspflege**, um deutlich zu machen, dass er idealistisch motiviert ist bei seiner Kritik an Justiz und Bankenwelt.
Dies betrachtet er, gestützt auf Art 20 IV GG, 146,147 Hess. Verfassung, als seine **Pflicht als geschichtsbewusster und demokratisch gesinnter Staatsbürger und Rechtsanwalt**, der für seine Arbeit als Rechtsanwalt auf einen funktionierenden Rechtsstaat gemäß **Art. 20 GG** angewiesen ist.

Der Kläger arbeitet seit über 20 Jahren mit Staatsanwaltschaften und der Steuerfahndung bei der **Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität** im Banken- und Immobilienbereich zusammen.

ENTWURF

http://www.stern.de/wirtschaft/geld/filmproduzent-artur-brauner--der-alte-mann-und-die-steuer-7581646.html

http://www.tagesspiegel.de/berlin/artur-atze-brauner-berliner-finanzamt-fordert-millionen-von-kino-legende/20167158.html

Dies gilt insbesondere für den Bereich der früheren Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG, deren „**Bad Bank“ Hypo Real Estate** (**HRE**) mittels Staats- und Steuermitteln in einer Größenordnung von **143 Milliarden** angeblich „gerettet“ werden musste.

Er war zu der Zeit des Niedergangs der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG wegen sogenannter Überfinanzierungen Anfang bis Mitte der 90-er Jahre anwaltlicher Berater und Vertreter von einer Reihe von Tochtergesellschaften der früheren Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin HypoVereinsbank.

Er stand in dieser Zeit in engem Kontakt zu dem für die Bewältigung der „Bad Loans“ nach der Fusion mit der Bayerischen Vereinsbank zur HypoVereinsbank zuständigen Bereichsvorstandsmitglied der HypoVereinsbank.

Er führte in Abstimmung mit dem Bereichsvorstand eine Reihe von Prozessen gegen ehemalige Mitarbeiter und sogenannte Joint Venture Partner durch, insbesondere gegen Berthold Kaaf (der erst 2016 erfolgreich beendet wurde – **Anlage 73, Urteil LG Bonn, Beschluss OLG Köln**).

Kaaf wurde von der Münchener Staatsanwaltschaft unter Leitung von Oberstaatsanwalt Dr. Guntz vorgeworfen, durch Korrumpierung von Bankmitarbeitern und Bankkunden, insbesondere durch Bestechung des damaligen Generalbevollmächtigten Stumpf sogenannte „Überfinanzierungen“ (Blankokredite) verursacht zu haben, mit einem Schaden für die Hypo-Bank von 1 Milliarde DM (Wertberichtigungsbedarf) allein durch die Geschäfte des Joint Venture Partners Terreno, deren Geschäftsführer Kaaf gewesen ist (**Anlage 74**).

Mit dem für Geldwäsche zuständigen Geschäftsführer der **Bundesrechtsanwaltskammer** gibt es eine jahrelange **Zusammenarbeit** im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche in einem großen Steuerhinterziehungsfall (**Anlage 75).**

http://www.stern.de/wirtschaft/geld/filmproduzent-artur-brauner--der-alte-mann-und-die-steuer-7581646.html

http://www.tagesspiegel.de/berlin/artur-atze-brauner-berliner-finanzamt-fordert-millionen-von-kino-legende/20167158.html

An der **Polizeiakademie** in **Wiesbaden** ist der Kläger seit mehreren Jahren als **Referent** in der Fortbildung von Wirtschaftskriminalisten tätig gewesen.

Er war von 4/2015 bis 3/2017 **stellvertretender Vorsitzender** des gemeinnützigen Vereins **Business Crime Control e.V.** (www.businesscrimecontrol.org), dessen am 1.4.2017 wiedergewählter 1. Vorsitzender der frühere Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Erich

ENTWURF

Schöndorf ist. Er ist in der Mitgliederversammlung am 1.4.2017 zum Beirat gewählt worden (**Anlage 76**).

Er ist außerdem Mitglied in der **Monetative e.V** (www.monetative.de e.V.), welche zur Behebung der fundamentalen Missstände im Geld- und Finanzwesen mit wissenschaftlicher Argumentation eine Vollgeldreform propagiert und arbeitet mit Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates https://www.monetative.de/wissenschaftlicher-beirat/, insbesondere mit **Prof. Huber, Prof. Senf und Prof. Peukert sowie mit Prof. Werner** zusammen.

Zur Zeit findet eine Ausstellung von Bildern/Zeichnungen des Künstlers Klaus Gajus Gorsler mit Texten des Klägers mit dem Titel „Zauberforme(l)n – Geld aus Nichts" in Berlin in der Galerie „Gondwana" des Galeristen Klaus Karwat statt.

https://www.monetative.de/termine-1/

Klaus Karwat ist Vorsitzender der Monetative e.V.

https://www.monetative.de/

Wesentlicher Anstoß für die Initiativen des Klägers war die Beschäftigung mit Aufklärungsschriften von **Prof. Dr. Bernhard Senf**, Berlin, (https://www.youtube.com/watch?v=Pd8sqVvt3M0) und deren Diskussion in Arbeitsgemeinschaftszirkeln (z.B. der DGWi (Diskursgruppe Wirtschaft), die im Zuge der Occupy-Bewegung in Frankfurt am Main entstanden waren und an denen auch hoch qualifizierte und praxiserfahrene Ökonomen und Banker (u.a. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer aus dem Geschäfts- und Landesbankenbereich), aber auch IT-Experten, Naturwissenschaftler, Architekten, Journalisten, Medienexperten und politisch engagierte Occupisten aus allen Bevölkerungsschichten, hauptsächlich aber aus der jüngeren Generation und der Studentenschaft teilnahmen.

In dieser Phase hat der Kläger eine Reihe von **journalistisch-politischen Artikeln zum Geld- und Finanzsystem** und **rechtsstaatszersetzender Wirtschaftskriminalität** als **Autor publiziert oder in meinungsbildenden Presseorganen lanciert** (**Anlage 77**).

Die Aktionen des Klägers haben u.a. dazu geführt, dass die österreichische **Dokumentarfilmerin Johanna Tschautscher** den Kläger in eine Reihe von hochqualifizierten und engagierten kritischen Experten und Akteuren für die **Reform und den Wandel des Geld- und Finanzsystems** wegen seiner zerstörerischen Tendenzen und Wirkungen stellte und ein Interview mit ihm in Teilen in ihrem **Dokumentatfilm „Too Big to Tell"** wiedergab und in voller Länge für ein Video aufbereitet in YouTube

(http://www.bing.com/videos/search?q=youtube+hans+scharpf&&view=detail&mid=611DB1B1EB1CA56487B3611DB1B1EB1CA56487B3&rvsmid=C4CD2DF9C89664191655C4CD2DF9C89664191655&fsscr=0&FORM=VDFSRV).

Zuletzt war der Kläger im SS 2015 sowie WS 2015/16 als **Dozent für Wirtschaftsstrafrecht an der Frankfurt University for Applied Sciences** (frühere

ENTWURF

Fachhochschule) tätig und hat **Vorlesungen** unter dem Titel **„Wie wird man Oligarch – ein Rundgang durch das Wirtschaftsstrafrecht“** gehalten, die von Artikeln in „Spiegel“ und „Stern“ über prominente Vertreter der Wirtschaft ausgegangen sind, um anhand dieser Artikel Straftatbestände aus dem Katalog der Wirtschaftsstraftaten zu erörtern (**Anlage 78**).

Der Kläger ist ein **vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main gewähltes Mitglied des Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt am Main zur Bewertung von Immobilien von 2006 bis 2016 gewesen.**

Stellvertretender Vorsitzender des Gutachterausschusses ist der Sachverständige und Geschäftsführer der Dom-Römer GmbH Dipl. Arch., Dipl. Ing- Michael F. Guntersdorf.

Schließlich **publiziert der Kläger u.a. in der NJW und in kritischen Zeitschriften (BIG, Freitag)** überwiegend zu den **Themen Geld und Wirtschaftskriminalität** (**Anlage 79**)

Er hält zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität **Justizreformen** und personelle und technische Verstärkungen der Ermittlungs- und Strafjustizbehörden als auch der Bankenaufsichtsinstitutionen für dringlich erforderlich und setzt sich dafür seit vielen Jahren ein, u.a. mit Vorträgen und Presseartikeln, z.B. im SPIEGEL (**Anlage 80**).

11. Rechtsposition des Klägers

Der Kläger ist der Auffassung, dass der **Vorstand und der Präsident** der Beklagten **umgehend** noch im Oktober oder Anfang November 2014, in jedem Falle **vor dem Widerruf** der Anwaltszulassung des Klägers mit Bescheid vom 10.11.2014, aufgrund der BRAK-Mitteilung vom 10.10.2014 die **Kammermitglieder über die Zweifel an der Verfassungsgemäßheit von II c) 1. u. 2. Geschäftsordnung und damit der Gültigkeit der Vorstandswahlen informieren musste**, eine außerordentliche Kammerversammlung mit dem Vorschlag einer **verfassungskonformen Änderung der Geschäftsordnung** hinsichtlich der Vorstandswahlregelungen einzuberufen hatte und **bis zur Beschlussfassung und Veröffentlichung der Geschäftsordnungsänderung im Hessischen Staatsanzeiger** und daraufhin **erfolgter Neuwahlen** jegliche **hoheitliche Tätigkeit**, die in **Grundrechte der Mitglieder** der Beklagten eingreift, **einzustellen** bzw. jeweils von der Rechtsaufsicht (§ 62 BRAO), also dem Justizminister, genehmigen zu lassen hatte, wenn aus Gefahrenabwehrgründen kein Aufschub einer in Grundrechte eingreifenden Entscheidung geduldet werden konnte.

Er ist des Weiteren der Auffassung, dass die **Mitglieder des Vorstandes der Beklagten** und des **Hess. Anwaltsgerichtshofes**, insbesondere **dessen Vorsitzender**, die in dem Ausschlussverfahren gegen ihn bisher tätig gewesen sind, aufgrund der vorgeschilderten **Interessenskollisionen zu einer neutralen und fairen Beurteilung des Verhaltens des Klägers nicht in der Lage** sind und auch **nicht** bei Einhaltung der Regeln des Berufsrechts und des Verfahrensrechts wegen **Interessenkollisionen und Befangenheit befugt** sind.

12. Engagement des Klägers für faires Wirtschaften/Unterstützung/Finanzierung

ENTWURF

Der Kläger wird wegen seiner politischen Aktionen und Reformbestrebungen von einer Vielzahl von Personen, zum Teil in leitenden Positionen in Behörden und Unternehmen, incl. der Bankenbranche, die allerdings überwiegend auf Anonymität Wert legen, vor allem ideell unterstützt und hat seine Aktionen, vor allem den Schuldenstreik, bis jetzt selbst mit seinem erarbeiteten Vermögen finanziert.

C. Rechtslage

I. Nichtigkeit des Widerrufs

1. Einleitung/Übersicht

Die **Beklagte**, eine juristische Person (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, hier den **Vorstand**, handelt, ist wegen der unter **Verstoß gegen das demokratische Mehrheitsprinzip** in den Kammerversammlungen von 2013 und 2015 gewählten Vorstände, sowohl im Zeitpunkt des Widerrufs am 10.11.2014 als auch danach zivilrechtlich **partei- und prozessunfähig** gemäß § 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 51 ZPO, Art 20 I, 28 I Grundgesetz (GG) und verwaltungsrechtlich – was hier seit 2009 maßgeblich ist wegen der Verweisung in § 112c Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – **nicht beteiligungsfähig** gemäß § 61 VwGO (vgl. auch § 11 VwVfG) gewesen (**1.**).

Der für die Beklagte als Präsident handelnde Rechtsanwalt Dr. Michael Griem und die an dem Widerruf beteiligten Vorstandsmitglieder (Dr. Wulf Albach, Dr. Peter Ellefret) konnten deshalb die Beklagte rechtlich nicht wirksam im Widerrufsverfahren und im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof vertreten.

Der **Widerruf** ist des Weiteren wegen der **fehlenden wirksamen Eintragung des Klägers im Schuldnerverzeichnis** wegen der am 11.3.2013 erteilten Vermögensauskunft zum Zeitpunkt des Widerrufs am 10.11.2014, auf den der Widerruf vom 10.11.2014 explizit gestützt worden ist, **nicht zulässig** gewesen und insoweit zurückzunehmen, § 48 VwVfG.

Am 10.11.2014 war die aufgrund der Vermögensauskunft erfolgte Eintragung bereits gelöscht. Auf diese Eintragung war der Widerruf explizit gestützt. Andere Eintragungen wurden lediglich pauschal behauptet und nicht konkret mit Angabe der Aktenzeichen und der Eintragungsgründe und vor allem der Höhe der Forderungen und des jeweiligen Gläubigers festgestellt (**2.**).

Gegen spätere Eintragungen hatte der Kläger außerdem Rechtsmittel eingelegt, die teilweise auch erfolgreich waren (**Anlage 81**).
Dies wurde ebenfalls weder von den Vorstandsmitgliedern der Beklagten noch von den Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes ausreichend berücksichtigt.

Der **Widerruf** beruht insoweit **auf falschen und vor allem unvollständigen Tatsachenfeststellungen**, die **entscheidungserheblich** sind, insbesondere auch **für** die **Ermessensausübung** und ist deshalb zwangsläufig fehlerhaft und damit rechtswidrig und gemäß § 48 VwGO zurückzunehmen.

ENTWURF

Vor allem aber greift der **Widerruf unverhältnismäßig in die Grundrechte des Klägers** auf freie **Berufsausübung**, Art 12 I GG, **Privatautonomie und Unternehmerfreiheit**, Art 2 I GG, auf **Gleichbehandlung**, Art 3 I GG, in Art 5 I GG (**Meinungs- und Pressefreiheit**), in das Grundrecht auf **Schutz der Familie**, Art 6 I GG und das Grundrecht auf **Gewährung rechtlichen Gehörs**, Art 103 I GG sowie in das **Grundrecht auf den gesetzlichen Richter**, Art 101 I GG ein (**3**.).

Er ist deshalb nichtig.

2. Fehlende Partei- und Prozessfähigkeit/Beteiligtenfähigkeit der Beklagten

Die Beklagte konnte wegen des undemokratisch gewählten Vorstandes (und damit des Präsidenten) im Bereich ihrer staatlichen Aufgabenstellungen, insbesondere im Bereich des Widerrufs von Anwaltszulassungen sowohl im verwaltungsrechtlichen Widerrufsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof rechtlich nicht wirksam durch die ungültig gewählten Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten werden.

Der Widerruf der Zulassung des Klägers als auch die Anträge der Beklagten im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof, waren und sind unzulässig gewesen, ihr schriftsätzliches Vorbringen zur Begründung ihrer Anträge war nicht zu berücksichtigen. Die **Beklagte** war **nicht ordnungsgemäß vertreten**.

Insoweit gelten seit dem Jahr 2009 für das anwaltliche Verfahren das allgemeine Verwaltungsrecht und im nachfolgenden Prozess die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit verdrängenden Spezialregelungen der BRAO, §§ 92-112g, 32 BRAO (vgl. Dr. Alexander Siegmund, Reform der Anwaltsgerichtsbarkeit in Verwaltungssachen – zu welchem Zweck (BRAK-Mitteilungen 6/2016, S. 267 ff.), hier die Regelungen des VwVfG und der VwGO zur Beteiligtenfähigkeit (§ 61 VwGO):

*„**Beteiligtenfähigkeit** ist die Fähigkeit, an einem Verfahren beteiligt zu sein. Für das Verwaltungsverfahren ist sie in § 11 VwVfG, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in § 61 VwGO geregelt. Danach besitzen die Beteiligungsfähigkeit natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann und Behörden.*

http://juristisches-lexikon.ra-kdk.de/eintrag/Beteiligungsf%E4higkeit.html

*Unter **Beteiligungsfähigkeit, die stets von Amts wegen zu prüfen ist**, versteht das öffentliche Recht die Fähigkeit, **Subjekt eines Verwaltungsverfahrens** (vgl. § 8), d. h. Initiator, Empfänger oder sonstiger Beteiligter eines solchen Verfahrens **zu sein**. Dazu gehört insbesondere auch die Fähigkeit, durch einen Antrag ein Verwaltungsverfahren einzuleiten und dadurch ein Verfahrensrechtsverhältnis zu begründen.*

*Wie im gerichtlichen Verfahren, wo das Fehlen der Beteiligungsfähigkeit als einer Prozessvoraussetzung zur Abweisung einer Klage führt, gilt auch **im Verwaltungsverfahren** jemand, dem die **Beteiligungsfähigkeit fehlt, als rechtlich nicht existent**. Wer keine Beteiligungsfähigkeit besitzt, kann weder ein Verwaltungsverfahren einleiten **noch von einer Behörde mit einem Verwaltungsverfahren konfrontiert werden**. Deshalb sind*

ENTWURF

***Verfahrenshandlungen eines Nichtbeteiligungsfähigen unwirksam**. Die Behörde kann an ihn einen Verwaltungsakt mit einer sachlich-rechtlichen Entscheidung nicht richten.*

*Ein **Mangel der Beteiligungsfähigkeit ist von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten und ggf. zunächst aufzuklären**. Bei fehlender Beteiligungsfähigkeit kann das Verfahren eingestellt oder der Antrag als unzulässig abgelehnt werden. **Über das Vorliegen der Beteiligungsfähigkeit kann auch vorab durch feststellenden Verwaltungsakt entschieden werden**. Besteht Zweifel über die Beteiligungsfähigkeit einer Person, Vereinigung oder Behörde, so ist das Vorliegen dieser Verfahrensvoraussetzung bis zur Entscheidung der Vorfrage zu unterstellen. Tritt die Beteiligungsfähigkeit erst während des Verwaltungsverfahrens ein, kann der Verfahrensmangel durch Genehmigung des nunmehr Beteiligungsfähigen mit Rückwirkung geheilt werden. Nicht zu den Beteiligten i. S. d. § 10 und der folgenden Vorschriften gehört handelnde Behörde selbst (vgl. BT-Drs. 8/2034 S. 31).*

https://www.haufe.de/personal/personal-office-premium/jansen-sgbx-10-beteiligungsfaehigkeit-21-beteiligungsfaehigkeit_idesk_PI10413_HI2747955.html

Die **Beklagte**, eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**, wird **gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand**, § 63 I BRAO.

https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsanwaltskammer_(Deutschland)

Sie ist **als juristische Person prozessunfähig** und **wird, wie sonstige Prozessunfähige, durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten** (§ 51 ZPO; § 62 III VwGO), hier also den Vorstand.

Vorliegend ist der **Vorstand aus ungültigen Wahlen hervorgegangen**. Die **ungültig gewählten Mitglieder des Vorstandes** der Beklagten, die an den Beschlüssen zum Widerruf der Anwaltszulassung beteiligt gewesen sind, **konnten** und können also die **Beklagte nicht wirksam vertreten**, also den **Widerruf der Anwaltszulassung des Klägers nicht wirksam namens und in Vertretung der Beklagten beschließen** und die **Beklagte in den gerichtlichen Verfahren gegen den Kläger nicht wirksam vertreten** (vgl. BGH, Beschluss vom 08.02.2010 – Az. AnwZ (B) 80/09 – Az. AnwZ (B) 112/09 DRsp Nr. 2010/2

https://openjur.de/u/267250.html

Der **Widerruf** der Anwaltszulassung des Klägers durch die vorgenannten Vorstandsmitglieder der Beklagten ist **wegen Verstoßes** der Vorstandswahlen der Beklagten von 2013 und 2015 **gegen das demokratische Mehrheitsprinzip** (Art. 20 I, 28 I GG) darüber hinaus **nichtig** (**Verfassungsvorbehalt**).

Verfassungswidrige Normen sind **grundsätzlich ungültig**, Art. 20 III Hs.1GG, **also nichtig**, und zwar **ipso iure**, **ex tunc**, und **auf Dauer** (Sachs, GG 6. Aufl., Art 20 GG, Rn 95 ff.).

3. Kein Vermögensverfall gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7

a) Rechtsprechung

ENTWURF

Des Weiteren haben die **tatsächlichen Voraussetzungen** für die **Anwendung von § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO nicht vorgelegen**, wonach die Rechtsanwaltszulassung zu entziehen ist, wenn der Rechtsanwalt in „Vermögensverfall“ geraten ist.

Gemäß der Rechtsprechung des **BGH** liegt **Vermögensfall nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO** vor (BGH Beschluss v. 26.03.2007 AnwZ(B) 45/06),

wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, geraten und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen; Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn (st. Rspr., Senat, Beschl. v. 25. März 1991, AnwZ (B) 73/90, BRAK-Mitt. 1991, 102; Beschl. v. 21. November 1994, AnwZ (B) 40/94, BRAK-Mitt. 1995, 126; Beschl. v. 3. Juli 2006, AnwZ (B) 28/05, unveröff.). Wird der Rechtsanwalt in das Schuldnerverzeichnis eingetragen, wird der Vermögensverfall gesetzlich vermutet.

b) Dieser Fall lag hier bei Erlass des Widerrufsbescheids durch die Antragsgegnerin vor. Denn der Antragsteller war zu diesem Zeitpunkt mit einem Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen. Diese Eintragung löste die Vermutung aus, dass der Antragsteller in Vermögensverfall geraten war. Daran ändert der Anspruch auf Schadensersatz wegen Urteilsmissbrauchs aus § 826 BGB, dessen sich der Antragsteller berühmt, nichts. § 14 Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 2 BRAO knüpft an die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis die Vermutung des Vermögensverfalls, weil die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis regelmäßig zum Verlust der Kreditwürdigkeit führt und ein Schuldner deshalb, soweit er dazu imstande ist, seine Gläubiger befriedigen wird, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und erst recht den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung ihrer Abgabe zu vermeiden. Diese Annahme ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Schuldner glaubt, dass seine Verurteilung zu Unrecht erfolgt ist und er von seinem Gläubiger bei Durchsetzung des Titels Schadensersatz verlangen kann. Der Verlust der Kreditwürdigkeit hängt von der Eintragung, nicht aber von den Gründen ab, die zu ihr führten. Deshalb wird es auch ein Schuldner, der meint, ihm stehe bei Durchsetzung des Titels durch den Gläubiger ein Schadenersatzanspruch gegen diesen zu, nicht auf eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ankommen lassen. Er wird vielmehr, schon um seiner Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) zu genügen, versuchen, bei dem Prozessgericht eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen. Dabei kann offen bleiben, ob dies in entsprechender Anwendung von § 769 ZPO oder im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 935 ZPO zu erfolgen hat (dazu mit Nachweisen zum Streitstand: LG Berlin, MDR 2005, 1254). Entscheidend ist, dass ihm dies regelmäßig auch auf dem einen oder dem anderen Wege gelingen wird, wenn sein vermeintlicher Anspruch aussichtsreich ist. Gelingt ihm das nicht, muss er damit rechnen, dass der angenommene Anspruch nicht begründet ist. Er wird dann, wie auch sonst, seine Gläubiger befriedigen, wenn er die nötigen Mittel dazu hat. Die Vermutung des Vermögensverfalls stritt deshalb auch gegen den Antragsteller, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm in diesem wie auch in den anderen Fällen ein Schadensersatzanspruch wegen unrechtmäßiger Erlangung des Titels oder Amtspflichtverletzung zustand und worauf er gestützt wird.

c) ***Diese Vermutung ist widerlegbar****. Dazu muss der Rechtsanwalt aber unter Berücksichtigung auch seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach § 36a BRAO seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darstellen (Senat, Beschl. v. 21. November 1994, AnwZ (B) 40/94, BRAK-Mitt. 1995, 126),* ***jedenfalls aber darlegen, welche Ansprüche gegen ihn noch bestehen und auf welche Weise diese Forderungen ausgeglichen werden sollen*** *(Senat, Beschl. v. 9. Dezember 1996, AnwZ (B) 35/96, NJW-RR 1997, 1558; Beschl. v. 6. November 1998, AnwZ (B) 25/98, BRAK-Mitt. 1999, 36). Daran fehlt es. Er hatte der Antragsgegnerin*

seine Vermögensverhältnisse auch nicht ansatzweise dargelegt. Er hat nicht einmal mitgeteilt, welche Verbindlichkeiten er gegenüber der Erbengemeinschaft noch hatte und aus welchen Mitteln sie beglichen werden sollten. Er hat im Gegenteil, wenn auch im Ergebnis erfolglos, versucht, die Antragsgegnerin durch den erwähnten Antrag auf gerichtliche Feststellung an der Fortführung ihrer Ermittlungen zu hindern und damit jede Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse von vornherein zu vermeiden. ***Anhaltspunkte dafür, dass eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht vorlag, waren nicht ersichtlich.***

https://openjur.de/u/648971.html

b) Kein Vermögensverfall im vorliegenden Fall

Vorliegend hatten die beteiligten Vorstandsmitglieder der Beklagten und als auch die Sachbearbeiterin, Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Hofmann, den **Widerruf hauptsächlich** auf eine **Eintragung im Schuldnerverzeichnis aufgrund Vermögensauskunft vom 11.3.2013 gestützt**, die schon Monate **vor dem Widerruf** vom 10.11.2014 wegen Begleichung der Forderung **gelöscht** worden war.

Darüber hinaus hatte der Kläger diese **Eintragung im Schuldnerverzeichnis** als **Teil seines politischen Schuldenstreiks** (**handelnd als Organ der Rechtspflege**) bewusst und offen **provoziert**, **um** die **Missstände** und vor allem die durchgängige Grundrechtswidrigkeit der Regelungen über die Eintragung in Schuldnerverzeichnissen durch damit überforderte Gerichtsvollzieher/Innen und Rechtspfleger/Innen **aufzuzeigen** sowie die Vorgehensweise von vollstreckenden Banken, die dabei ihre Schuldner systematisch kreditunwürdig und damit finanziell verteidigungsunfähig machen.

Die **Summe**, wegen derer vollstreckt wurde (ca. 2.000€), blieb ebenfalls **unberücksichtigt** und wurde nicht in Beziehung gesetzt zu den der Beklagten nachgewiesenen Vermögens- und Einkommensverhältnissen. Danach war es dem **Kläger jederzeit möglich**, diesen **Betrag auszugleichen**, was ja dann auch kurz nach Abgabe der Vermögensauskunft **geschehen ist**.

Feststellungen zur **Person des Gläubigers** wurden ebenfalls **nicht getroffen**.

Des Weiteren wurde **nicht berücksichtigt**, dass **2 Insolvenzantragsverfahren**, betrieben von der Frankfurter Sparkasse und dem Finanzamt Frankfurt am Main, **als unzulässig abgewiesen** wurden (wegen ausreichender Absicherung im Fall der Frankfurter Sparkasse) **bzw. zurückgenommen** wurden nach einer **Pauschalzahlung von 100.000€** im Fall des Finanzamtes Frankfurt am Main auf zum Teil willkürlich festgesetzte, vor Rechtskraft der Steuerbescheide bereits vollstreckte Steuerbeiträge, Zwangsgelder u. Verspätungszinsen in Höhe von insgesamt ca. 98.500€). Die Zahlung an das Finanzamt war noch im November 2014 erfolgt.

Danach bestanden nur noch **Eintragungen im Schuldnerverzeichnis wegen kleinerer vollstreckter Forderungen**, die ebenfalls im Rahmen des Schuldenstreiks **nicht bedient** worden waren, weil sie **entgegen Recht und Gesetz zustande gekommen** waren bzw. **nicht in Erkenntnisverfahren verfassungsgemäß festgestellt** worden waren.

ENTWURF

Im Verhältnis zum nachgewiesenen **Kontokorrentrahmen des Klägers von € 150.000€** handelte es sich um einen „**kleinen“ Betrag von ca. 22.000€ zum Zeitpunkt des Widerrufs** am 10.11.2014.
Auch hierzu hatten die Vertreter der Beklagten keine konkreten Feststellungen getroffen.

Die zum Zeitpunkt des Widerrufs bestehenden restlichen **Eintragungen** in das **Schuldnerverzeichnis** waren darüber hinaus auch mit **zulässigen Rechtsmitteln** unter Verweis auf die politische Schuldenstreikaktion **angefochten** worden und wurden **zum Teil** daraufhin **gelöscht**, weil der **Kläg**er als „**gerichtsbekannt vermögend**“ nicht wegen Überschuldung eingetragen werden durfte, also die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben (**Anlage 82**).

Sämtliche Eintragungen sind gelöscht. Eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vom 22.3.2017 enthielt keine Treffer mehr (**Anlage 83**).

Die Eintragungen hätten deshalb auch nicht erfolgen dürfen.

c) Amtliches Schuldnerverzeichnis ungeeignet als Grundlage für Vermutung Vermögensverfall gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

Das **amtliche Schuldnerverzeichnis** befand und befindet sich teilweise immer noch **in einem chaotischen Zustand**.

Irgendwelche Vermutungen über die Vermögensverhältnisse von Eingetragenen dürfen in einem funktionierenden Rechtsstaat darauf nicht gestützt werden.

So hat sich z.B. herausgestellt, dass **trotz Barzahlung von vollstreckten Forderungen beim beauftragten Gerichtsvollzieher nicht „automatisch“ die Löschung im Schuldnerverzeichnis erfolgt**, sondern dies vom Schuldner unter Vorlage einer Bescheinigung des Gerichtsvollziehers gesondert beim zentralen Vollstreckungsgericht (in Hessen AG Hünfeld) beantragt werden muss und Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet sind, von sich aus die Löschung zu veranlassen, obwohl sie dies mittels Fax-Schreiben veranlassen können, der Schuldner hingegen alle Unterlagen im Original per Post an die zentrale Vollstreckungsstelle übersenden muss.

Noch gravierender ist allerdings der Umstand, dass mehrfach **Gerichtsvollzieher sich geweigert haben oder sich außerstande sahen**, **Auskunft darüber zu geben, ob noch Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vorhanden sind** und auf die Möglichkeit verwiesen haben, Auskunft über das zentrale Vollstreckungsportal einzuholen.

https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf

Dies hatte der Kläger u.a. am 22.03.2017 getan, um sicher zu gehen, dass aufgrund seiner Zahlungen nunmehr alle Eintragungen im Schuldnerverzeichnis gelöscht sind.

Nur durch ein **Telefonat mit einer der Sachbearbeiterinnen** des AG Hünfeld am 26.03.2017, die nur mit dem Namen und dem Geburtsdatum des Klägers nochmal

ENTWURF

überprüft hat, ob noch Eintragungen vorhanden sind, **stellte sich heraus**, dass **noch 2 Eintragungen aus 2014 bzw. 2015 trotz Zahlung nicht gelöscht** worden waren, weil die jeweiligen **Gerichtsvollzieher die Löschung im Schuldnerverzeichnis nicht veranlasst hatten**. Es handelte sich dabei auch noch um 2 kleine Beträge, die aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen herrühren. Einer war von der „Frankfurter Sparkasse“ erwirkt worden. Es ging es um weniger als 400€.

Durch Nachfrage **stellte sich heraus**, dass das **Programm des Vollstreckungsportals bei Abfragen mit der aktuellen Adresse nur die Eintragungen überprüft, die mit der aktuellen Meldeadresse verknüpft sind, allerdings nicht Eintragungen, die mit früheren Adressen verknüpft sind!**

Eintragungen im **Schuldnerverzeichnis führen** noch **nicht** einmal die **Gläubiger auf** und auch **nicht die Höhe** der vollstreckten Summen.
Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden automatisch an die Schufa gemeldet, vorzeitige Löschungen nicht.

Beweis:
Zeugnis der Sachbearbeiterin beim AG Hünfeld, Frau Schmidt, zu laden über das AG Hünfeld zu dem Aktenzeichen 23 MZ 1178/17 Zwangsvollstreckungssache Hans Scharpf

Bei undifferenzierter Anwendung der Regelung in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO könnte der Kläger also immer noch wegen Vermutung von Vermögensverfall seine Anwaltszulassung verlieren, weil es noch Eintragungen im Schuldnerverzeichnis aufgrund seines Schuldenstreiks gibt, obwohl die Grundlage für diese Eintragungen schon längst weggefallen ist und wegen Summen erfolgt ist, die im Verhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Klägers als die berühmten „Peanuts“ zu bezeichnen sind, aufgrund derer der Kläger nicht mit einem de facto Berufsverbot quasi bestraft werden darf.

Auch dieser Bereich wird aufzuarbeiten sein.

Mit einem faktischen Berufsverbot des Klägers durch Berufskollegen wird dies allerdings nicht gelingen.

ENTWURF

4. Unverhältnismäßigkeit des Widerrufs

Der Widerruf ist aber auch **materiell-rechtlich nicht rechtmäßig** und wegen **unverhältnismäßigen Eingriffs in das Grundrecht des Klägers auf Berufsfreiheit gemäß Art 12 I GG nichtig**.

a) Voraussetzungen verfassungsgemäßer Eingriffe in Art 12 I GG (Berufsfreiheit u. Berufsausübungsfreiheit)

In das durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit (stRspr; vgl. nur BVerfGE 7, 377 <402>; 103, 172 <183>; 135, 90 <111 Rn. 57>) darf nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden (stRspr; vgl. nur BVerfGE 94, 372 <389 f.>; 103, 1 <10>; 126, 112 <139, 144>; 135, 90 <111 Rn. 57>).

Hierzu hatte das **Bundesverfassungsgericht** in einer grundlegenden Entscheidung schon 1986 zur Kanzleipflicht ausgeführt (BVerfG, Beschluß vom 12.02.1986 - Aktenzeichen 1 BvR 1770/83):

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung darf nicht außer acht bleiben, daß die zuvor erörterte Kanzleipflicht zwar nur die Berufsausübung beschränkt, daß sich aber die Anwendung der Regelung in Verbindung mit der gesetzlich vorgesehenen Sanktion als Eingriff in die Freiheit der Berufswahl auswirken kann und insoweit strengeren verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muß (vgl. BVerfGE 65, 116 (127 f.)). Denn wenn die Justizverwaltung von der Möglichkeit zur Rücknahme der Zulassung Gebrauch macht, verliert der Betroffene die Befugnis, die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen (§ 17 BRAO); seine Eintragung in die Liste der zugelassenen Rechtsanwälte, mit welcher die Befugnis zur Ausübung der Anwaltstätigkeit verbunden ist (§ 32 BRAO), wird gelöscht (§ 36 BRAO).

Diese schwerwiegenden Auswirkungen werden in denjenigen Stellungnahmen, welche die Verfassungsbeschwerde für unbegründet halten, nicht hinreichend beachtet. Sie haben nicht zur Folge, daß bereits gegen die normative Regelung verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Denn diese enthält nicht nur die schon erwähnte Möglichkeit einer Befreiung von der Kanzleipflicht. Vielmehr sieht sie auch davon ab, eine Rücknahme der Zulassung bei Verletzung der Kanzleipflicht zwingend vorzuschreiben. Auf diese Weise trägt die Bundesrechtsanwaltsordnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung; ***sie überläßt es der Justizverwaltung, ihre Entscheidung von der Lage des Einzelfalles abhängig zu machen und die Rücknahme der Zulassung auf Fälle zu beschränken, in denen dieser schwerwiegende Eingriff in die Freiheit der Berufswahl zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist [Hervorhebung Kläger].***

Mit der Bedeutung des Grundrechts der Berufsfreiheit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wäre es nicht vereinbar, die Regelung über die Zulassungsrücknahme undifferenziert bei jedem Verstoß gegen die mit der Kanzleipflicht verbundenen Obliegenheiten anzuwenden. Im vorliegenden Falle wird dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen, daß er überhaupt keine Kanzlei im Bezirk seiner Zulassung unterhält und daß seine Kanzlei gänzlich unkenntlich und unauffindbar wäre. Auch ist nicht festgestellt worden, daß der Beschwerdeführer sich beharrlich geweigert hat, ein Praxisschild anzubringen, und sich auch nicht durch mildere standesrechtliche Maßnahmen (vgl. § 114 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO) von seiner Weigerung hätte abbringen lassen. Er selbst macht geltend, er wäre auf Verlangen zur Anbringung eines Schildes bereit gewesen, wenn ihm der im Vorverfahren erbetene rechtsmittelfähige Bescheid über eine entsprechende Verpflichtung mit Auflagen über Größe, Gestaltung, Art und Ort der Anbringung eines solchen Schildes erteilt worden wäre.

Bei dieser Sachlage muß die angegriffene Rücknahme der Zulassung als unverhältnismäßiger Eingriff in die Freiheit der Berufswahl beurteilt werden. Es ist schon nicht erkennbar, welche besonders wichtigen Gemeinwohlbelange einen solchen Eingriff geboten. Schließlich war im Ausgangsverfahren zuletzt nur noch das Fehlen eines Praxisschildes beanstandet worden, also lediglich eine Einzelheit der Kanzleipflicht, mit deren Nichterfüllung sich im allgemeinen ein Rechtsanwalt am ehesten selbst schadet. Jedenfalls aber war die schwerwiegende Maßnahme der Zulassungsrücknahme deshalb unverhältnismäßig, weil es schonendere Mittel gab, die Anbringung des Praxisschildes zu erzwingen. Wenn die Justizverwaltung vor Erschöpfung dieser Mittel von der Kann-Vorschrift des § 35 Abs. 1 BRAO Gebrauch machte, dann hat sie die Grenzen überschritten, die Art. 12 Abs. 1 GG ihrem Ermessen setzt.

ENTWURF

b) Verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung von § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

Der Widerruf wird hier auf **§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO** gestützt, der wie folgt lautet:

„Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen …,

wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882 b der ZPO) eingetragen ist.“

Auslegung und Anwendung von § 14 Abs. 2 Nr.7 BRAO als Norm des einfachen Rechts muss die **Bedeutung und Tragweite der Grundrechte hinreichend berücksichtigen** und darf **im Ergebnis nicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führen** (vgl. BVerwGE 18, 85, 92 f.).

Die einschlägige **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausschlussgrund des Vermögensverfalls** macht hierzu folgende Vorgaben an die Vorstände der Rechtsanwaltskammern und Richter (-Kollegen) im Anwaltsgerichtshof (Bundesverfassungsgericht Beschl. v. 31.08.2005, Az.: 1 BvR 912/04;

https://www.jurion.de/urteile/bverfg/2005-08-31/1-bvr-912_04/?from=1%3A7258290%2C0

zur Amtsenthebung eines Notars aufgrund der Parallelvorschrift des § 50 Abs. 1 BNotO):

Angesichts der bereits geschilderten schweren Folgen, zu denen die bei Vermögensverfall ohne Ermessensspielraum auszusprechende Amtsenthebung führt, gebietet die Berufswahlfreiheit des Notars aus Art. 12 Abs. 1 GG eine sorgfältige Prüfung, ob auf Grund der Umstände des Einzelfalls die Vermutung des Vermögensverfalls als widerlegt angesehen werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Amtsenthebung, die auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgesprochen wird, einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung entgegensteht. In der Regel wird nur bei Fortführung der Praxis und auf Grund der dort erwirtschafteten Einnahmen ein Insolvenzplan erstellt und durchgeführt werden können; letztlich dient dies auch den finanziellen Interessen der Rechtsuchenden (zur unzureichenden Abstimmung berufsregelnder Gesetze mit der InsO vgl. Jaeger/Henckel, InsO, 2004, § 35 Rn. 17).

Grundlage der angegriffenen Entscheidungen ist § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO. Die Norm selbst hält einer Prüfung am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG stand. Sie schützt wichtige Gemeinwohlbelange. Der Vermögensverfall eines Notars ist geeignet, das besondere Vertrauen, das in seine Person gesetzt wird, zu erschüttern (vgl. BTDrucks 12/3803, S. 66). Außerdem dient die Vorschrift dem Schutz der Rechtsuchenden vor Gefahren, die in der wirtschaftlichen Lage eines Notars begründet sind (vgl. Eylmann/Vaasen, BNotO, 2. Aufl. <2004>, § 50, Rn. 33). Sie ist, weil sie in Fällen nur vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht eingreift, auch verhältnismäßig.

ENTWURF

Auf diese Entscheidung nimmt die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen Urt. v. 13.06.2014, AZ: 1 AGH 34/13 Bezug, welcher die Verfassungsmäßigkeit von § 14 Abs. Nr. 7 BRAO bejaht hatte;

https://www.jurion.de/urteile/agh-nordrhein-westfalen/2014-06-13/1-agh-34_13/):

Die Beklagte hat die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft aus den Gründen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, gegen den verfassungsmäßige Bedenken nicht bestehen (BVerfG NJW 2005, 3057 [BVerfG 31.08.2005 - 1 BvR 912/04] zur Parallelvorschrift des § 50 Abs. 1 BNotO; BGH; Urt. v. 02.07.2012 - AnwZ [Brfg] 16/11; BGH; Beschl. v. 09.07.2013 - AnwZ [Brfg] 22/13), zu Recht widerrufen.

c) Widerruf vom 10.11.2104 unverhältnismäßig

Ausgehend von diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, dessen Entscheidungen Gesetzeskraft haben, § 31 BVerfGG

§ 31

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

also strikt zu beachten sind (Art. 20 III, 97 I GG), ist der Widerruf der Rechtsanwaltszulassung durch den Widerrufsbescheid vom 10.11.2014 verfassungsrechtlich unzulässig, eine Verfassungsbeschwerde wäre begründet.

Der Widerruf vom 10.11.2104 verstößt in der Anwendung und Auslegung des § 14 Abs. 2 Nr. 7 gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Die **entscheidungserheblichen tatsächlichen Feststellungen** zum Vermögensverfall sind **fehlerhaft, unvollständig und unter Verletzung des Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 I GG) zustande gekommen**.

Der **Widerruf konnte nicht**, **nach Zurückweisung** bzw. **Zurücknahme der Insolvenzanträge** der „Frankfurter Sparkasse“ und des Finanzamtes Frankfurt am Main, auch nicht „hilfsweise“ auf die **Eintragungen im Schuldnerverzeichnis zum Zeitpunkt des Widerrufs gestützt werden.**

Der Widerruf ist allerdings auch auf Basis der falsch und unvollständig festgestellten Tatsachen unverhältnismäßig im Hinblick auf die durch § 14 abs. 2 Nr. 7 BRAO geschützten Gemeinwohlbelange im Verhältnis zu den durch den Widerruf verletzten Grundrechten des Klägers.

d) Keine Abwägung der Folgen des Widerrufs

Das **Vorgehen der beteiligten Vorstände und im Anschluss daran der Kollegen-Richter im Anwaltsgerichtshof** und nach Zustellung des Urteils vom 14.12.2015 am 30.1.2016 hatten aus Sicht des Klägers zum Ziel, zumindest war es die abzuwägende Folge, dem Kläger, der treuhänderisch Vermögen von Mandanten seit

ENTWURF

über 20 Jahren ohne jegliche Beschwerden verwaltet hat, die Fortsetzung der Treuhandtätigkeit zu verunmöglichen, **verstieß** also **selbst gegen den Schutzzweck von § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO** und lief darauf hinaus, den Kläger zur Veruntreuung von Mandanten/Treugebergeldern zu zwingen.

Der Kläger konnte seinen treuhänderischen Pflichten nur in Kooperation mit Banken und Sparkassen, die sogenannte Anderkonten für Rechtsanwälte einrichten, gesetzmäßig nachkommen, weil diese dazu dienen, den Treugeber/Mandanten vor Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Anwalt zu schützen.

Das gelingt zwangsläufig nicht mehr, wenn es zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und zu Einträgen in der Schufa gekommen ist und insbesondere zum Entzug der Anwaltszulassung.

Insbesondere die zwangsläufig durch Vollstreckungen/Zwangsversteigerungen bewirkten Einträge in der Schufa zerstören die Kreditwürdigkeit ausgerechnet in der Krise, die der Kreditnehmer meistens nicht verursacht hat, sondern die geldschöpfende Bankenbranche durch Überproduktion von Geld (Überfinanzierung) mittels Kreditvergabe, was insbesondere bei Blankoanteilen (Fall HYPO-Bank) zu Blasen und deren Platzen führt, mit anschließender Wirtschaftskrise, also erhöhter Arbeitslosigkeit und den sich daran anschließenden Folgen.

Diese Folgen des Schuldenstreiks hatte der Kläger bei seinen Aktionen eingestellt und sowohl das für den Unterhalt notwendige Familienvermögen vor Beginn versucht, vor unzulässigen Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen als auch seine Treugeber zusätzlich mit seinem bei Beginn des Schuldenstreiks noch nicht aufgedeckten Immobilienvermögen in Form von Briefgrundschulden zusätzlich abgesichert.

Vorliegend hat allerdings die seit 2003/2004 **insolvente** „**Frankfurter Sparkasse**“ durch die **vertrags- und rechtswidrige Kündigung der Darlehensverträge** mit dem Kläger eine Vielzahl von **Eintragungen in der Schufa bewirkt** (wegen des nicht gewährten Rechtsschutzes durch die Frankfurter Justiz), die dann automatisch andere Banken davon abgehalten haben, den Schuldner in der Krise zu unterstützen (**Anlage 84** [Schufa-Auskunft])., im Gegensatz zu den Privatfinanziers.

Das gilt im Falle des Klägers vor allem für die **ethisch orientierte GLS-Bank**, die sich anscheinend unter besonders kritischer Kontrolle der anderen Banken bzw. der Bankenaufsicht befindet und den für die Rechtsanwaltsgesellschaft (GmbH) eingeräumten **Kontokorrentkredit trotz Guthaben gekündigt** hat, nachdem der Kläger wegen einer Erhöhung des Kontokorrents zwecks Wechsels von der Frankfurter Sparkasse zur GLS-Bank angefragt hatte und daraufhin eine **Schufa-Abfrage** über den Kläger (als Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft) erfolgte.

Es wurde dem Kläger statt der Erhöhung des Kontokorrentrahmens der Kontokorrentkredit gekündigt und freundlich eine ratenweise Rückführung des negativen Kontokorrentsaldos angeboten, der zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht in Anspruch genommen worden war, sondern im Guthaben sich befunden hat.

ENTWURF

Die **Treuhand-Tätigkeit musste der Kläger angesichts des Widerrufs und dann insbesondere angesichts der nahezu existenzvernichtenden Mitteilung des Kollegen Dr. Griem vom 13.09.2016 über den Eintritt der Bestandskraft des Widerrufsbescheids aufgeben.**

e) Keine konkrete Einzelfallprüfung

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte **konkrete Prüfung im Einzelfall**, **ob es des Widerrufs zur Vermeidung der Gefährdung von Interessen der Rechtssuchenden bedarf**, **hat nicht stattgefunden**.
Eine Güterabwägung ist unterblieben. Sie ist noch nicht einmal versucht worden.

Die Geschäftsführerin der Beklagten Frau Dr. Hofmann als auch die an dem Ausschluss des Klägers beteiligten Vorstandsmitglieder haben deshalb nicht feststellen können, dass ausgerechnet erst der Widerruf der Anwaltszulassung und die Mitteilung durch Rechtsanwalt Dr. Griem vom 13.09.2016 es dem Kläger unmöglich gemacht haben, die Treuhandverwaltung weiter zu führen, da Anderkonten nur von zugelassenen Rechtsanwälten geführt werden dürfen.

Es wurden **keine Feststellungen** entgegen dem Vorbringen des Klägers darüber getroffen, **ob es sich bei den vollstreckenden Gläubigern, die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beantragt hatten, um Treugeber oder Rechtssuchende handelt** und deren Vermögen durch den Schuldenstreik gefährdet wird.

Es wurde **nicht berücksichtigt**, dass der Kläger seinen **Anwaltsberuf in fremden Angelegenheiten nur über die Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** ausgeübt hat, seit er den Schuldenstreik begonnen hat und **mangels eigener Bankkonten (auch nicht Anderkonten) Mandantengelder noch nicht einmal im eigenen Namen entgegen nehmen konnte und nicht entgegen genommen hat.**

Es wurde **nicht berücksichtigt**, dass der Kläger selbst **private Finanzierungen und Treuhandguthaben von Mandanten der Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH durch Grundschulden an dem von ihm erarbeiten familiären Immobilienvermögen abgesichert hatte** und diese **Absicherung zur vollständigen Befriedigung der von ihm anerkannten Gläubiger geführt hat.**

Es wurde **nicht berücksichtigt**, dass der Kläger **Unterhaltspflichten** seiner **Ehefrau** und seinen in der **Ausbildung befindlichen Kindern** gegenüber zu erfüllen hat.

Es wurde **nicht berücksichtigt**, dass der Kläger auch noch **unternehmerisch eine Anwaltskanzlei betreibt und damit Einkommen und Arbeitsplätze für Kollegen und Sekretariatskräfte geschaffen** hat.

Es wurde **nicht berücksichtigt**, dass der Kläger **vor Beginn des Schuldenstreiks** regelmäßig **Steuern und Abgaben in beträchtlicher Höhe entrichtet** hat.

Es wurde des Weiteren **nicht berücksichtigt**, dass die vom Kläger nicht anerkannte **Hauptgläubigerin „Frankfurter Sparkasse**“ (bis 2007 Frankfurter Sparkasse

ENTWURF

Aktiengesellschaft) sich mittels der von ihr illegal (sie ist seit 2003 insolvent und konnte sich nur **durch die illegale Umwandlung** in eine **Anstalt des öffentlichen Rechts** „retten“) erlangten Sicherheiten (erstrangigen Buchgrundschulden) für die von ihr behaupteten, durchweg bei vollständiger und korrekter Anwendung der geltenden Rechtsnormen in Hessen, Deutschland und Europa **nicht bestehenden Forderungen vollständig befriedigen konnte und auch befriedigt hat** (**Anlage 85**).

Zu diesen Forderungen gehörten neben rechtlich nicht bestehenden Zinsforderungen auch noch 34.000€ angeblicher Vorfälligkeitsentschädigungsforderungen, die selbst nach der bisher Bankeninteressen freundlich behandelnden Rechtsprechung des zuständigen 11. Senats des BGH (Bankensenat) nicht mehr geltend gemacht werden dürfen, wenn – wie hier – der Darlehensgeber selbst gekündigt hat (**Anlage 86**).

Ebenso wenig haben die Mitglieder der Abteilung 7 der Beklagten berücksichtigt, dass der Kläger meistenteils als **Organ der Rechtspflege ohne Honorierung tätig gewesen ist** und seinen **Streik durch Einnahmeverluste und Darlehen, abgesichert an seinem Immobilienvermögen, finanziert hat.**

f) Keine Auseinandersetzung mit der empirisch-wissenschaftlich verifizierten These, dass die kreditierenden Finanzinstitute in aller Regel Geld erst durch Kreditauszahlung erzeugen (Geldschöpfung aus dem Nichts)

Der besonders zugunsten Klägers ins Gewicht fallende Umstand, dass die **Ausgangsthese des Klägers zur Begründung des Schuldenstreiks** (Banken betreiben ungeregelte und illegale Geldschöpfung, stellen also selbst das Geld her, welches sie verleihen) durch eine Vielzahl renommierter Ökonomen, Finanzwissenschaftler, Bankern (meist nach ihrem Ausscheiden), hochrangigen Finanzaufsehern und einer Reihe von IT-Experten und Wirtschaftsprüfern **international wissenschaftlich verifiziert und bestätigt worden** ist, wurde ebenfalls **nicht berücksichtigt**.

Die **Kollegen im Vorstand der Beklagten kannten die Thesen des Klägers** aufgrund von **Vorträgen**, die er u.a. in der zunächst **beim Institute of Law and Finance** angesiedelten sogenannten Frühstücksrunde gehalten hatte, die Frau Rechtsanwältin Dr. Annette Hartung initiert und geleitet hat.

In dieser Frühstücksrunde ist allmonatlich die Elite der Frankfurter Wirtschaftsjuristen zusammengekommen, um sich über übergreifende berufliche Themen auszutauschen, u.a. in den Räumen der Beklagten und **teilweise in Anwesenheit des früheren Geschäftsführers der Beklagten Dr. Lauda, der selbst die BRAO kommentiert.**

In seinem letzten **Vortrag** hatte der Kläger insbesondere die **Ergebnisse der empirischen Studie von Prof. Richard Werner unter rechtlichen Gesichtspunkten vorgestellt, der mit der Fragestellung „Can banks indivially create money out of nothing“ zu dem Ergebnis gekommen war, dass dies der Fall ist. Er hat dieses selbst geschöpfte Geld „Fairy Dust“ genannt** (**Anlage 87**).

Der **Kläger hat auf dieser faktisch-wissenschaftlichen Basis die juristische These aufgestellt, dass die Bereitstellung von „Fairy Dust“ keine**

ENTWURF

Zurverfügungstellung von Geld im Rahmen eines Darlehensvertrages gemäß § 488 I BGB darstellt („*Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen*“), sondern **rechtlich betrachtet nur ein Versprechen beinhaltet**, **Geld im Sinne von § 14 I BBankG auf Anforderung auszuzahlen** und dass **erst mit der Auszahlung von Bargeld** (Vollgeld)/Zentralbankgeld, also Geld im Sinne von § 14 I BBankG („*Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel*“) der **Zinsanspruch gegen den Kunden zu laufen beginnt**.

Diese den beteiligten Vorstandsmitgliedern der Beklagten bekannten Thesen, die die Grundlage für den Schuldenstreik des Klägers gewesen sind, wurden nicht berücksichtigt und gewürdigt.

Der Kläger hat dieses Phänomen als „**Elephant in the room**“ bezeichnet und auf der Website „**Geldhahn-zu.de**“ seit 2013 thematisiert:

http://geldhahn-zu.de/

Einer Auseinandersetzung mit der Tatsache der Geldschöpfung durch private Banken und Sparkassen wurde von den am Ausschluss beteiligten Kollegen aus dem Weg gegangen, hätte aber erfolgen müssen, da sich der Kläger mit seinen Thesen, vorgetragen in öffentlichen Veranstaltungen, diversen Artikeln und vor allem über die Website „Geldhahn-zu.de“ sowie Videos auf Youtube unübersehbar mit diesem Kernproblem des jetzigen Geld- und Finanzsystems **intensiv unter Heranziehung wissenschaftlicher Kompetenz auseinandergesetzt hat.**

ENTWURF

g) Keine Auseinandersetzung mit den Reformvorschlägen

Der Kläger hat daraufhin **Änderungen auf der Basis des geltenden Rechts verlangt, um faires Wirtschaften zu fördern** und **absehbare Krisen durch sogenannte Immobilien- und Börsenblasen** (die Folge der demokratisch nicht kontrollierten Geldschöpfung und künstlichen Geldmengenvermehrung durch die Finanzbranche) **zu vermeiden** oder **zumindest ohne erneute, verfassungswidrige „Bankenrettung“ zu bewältigen.**

Die **eidesstattliche Versicherung über eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit von bis zu 150.000 €** haben die Vertreter der Beklagten ebenfalls bei ihrer Entscheidungsbegründung **nicht gewürdigt**, sondern stillschweigend unterstellt, dass der Kläger diese Position irgendwie erfunden hat, sozusagen ebenfalls aus dem Nichts geschöpft hat und ihm **im Ergebnis unterstellt, dass diese eidesstattliche Versicherung falsch gewesen sei.**

Sie **war es nicht**, wie sich dann in der Zwangsversteigerung herausgestellt hat, in welcher der Kläger einem mit ihm **befreundeten privaten Finanzier exakt € 150.000 aus dem Zwangsversteigerungserlös hat zukommen lassen** (**durch Grundschuldabtretung** einer zu seinen Gunsten zwischenzeitlich eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von € 150.000).

h) Handeln als Organ der Rechtspflege

Der **Kläger** agierte weitgehend als **Organ der Rechtspflege**, das heißt, **ohne Bezahlung**, und führt eine **politische Widerstands-Aktion auf dem Boden des Grundgesetzes und vor allem der Hessischen Verfassung** durch, um damit **auf gravierende Missstände in unserem Staatswesen hinzuweisen,** die, wenn sie nicht angegangen werden, zu einem **Totalzusammenbruch des Geld- und Finanzsystems und einer erneuten Dezivilisierung (Chaos, Gewalt, Terrorismus, kriegerische Auseinandersetzungen) führen können**.

Die Prognose dieser Entwicklung ist nicht eine abseitige Einbildung des Klägers, sondern die Sorge von sehr vielen Menschen, die sich in ähnlicher Weise engagieren und den Crash vermeiden möchten, der von vielen bereits gesehen wird, teilweise sogar herbeigewünscht wird (Weik/Friedrich, Der Crash ist die Lösung).

Diese Prognose wird nunmehr von einem Hauptverursacher der Finanzkrisen, der Deutschen Bank, als größtes systemisches Risiko eingestuft

https://www.welt.de/finanzen/article163841869/Warum-die-Deutsche-Bank-eine-riesige-Baustelle-ist.html

klar und unmißverständlich bestätigt, s.o..

Um diesen Crash zu vermeiden, ist es auch dringlich notwendig, **Reformen in der Justiz durchzuführen, da diese in sehr gefährliche, ihre Unabhängigkeit in Frage stellende Abhängigkeiten geraten ist** (vgl. Hans Herbert von Arnim, Die Hebel der Macht und wer sie bedient - Parteienherrschaft statt Volkssouveränität)

https://www.randomhouse.de/Buch/Die-Hebel-der-Macht/Hans-Herbert-Arnim/Heyne/e515604.rhd

und nicht zuletzt auch aufgrund des **Mangels an Fortbildung** immer unverständlichere, ungerechtere und vor allem volkswirtschaftlich schädlichere Entscheidungen trifft.

Der Widerruf der Anwaltszulassung des Klägers ist daher auch wegen unzulässigen Eingriffs in die durch Art 12 I GG geschützte Berufsfreiheit des Klägers nichtig.

II. Bestandskraft des Widerrufs vom 10.11.2014

Der **Widerrufsbescheid** vom 10.11.2014 kann, weil er **nichtig** ist, **nicht in Bestandskraft erwachsen**, § 44 HessVwVfG/VwVfG, § 112c BRAO

*„**Bestandskraft** ist ein Rechtsbegriff aus dem Verwaltungsverfahren, siehe §§ 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Man unterscheidet **formelle Bestandskraft** und **materielle Bestandskraft**. **Die Bestandskraft eines Verwaltungsakts dient der Rechtssicherheit**. **Auch ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann Bestandskraft erlangen, sofern er nicht ausnahmsweise nichtig ist.** Eine ähnliche Wirkung gibt es auch bei gerichtlichen Entscheidungen: die Rechtskraft.*

ENTWURF

*Ein Verwaltungsakt erlangt **formelle Bestandskraft**, wenn er **nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann**. **Formelle Bestandskraft** heißt **Unanfechtbarkeit**. **Bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit kann, sofern ein Widerspruchsverfahren stattfindet, die Ausgangsbehörde dem Widerspruch abhelfen** bzw. – bei Nichtabhilfe durch die Ausgangsbehörde – die Widerspruchsbehörde einen Widerspruchsbescheid erlassen und, sofern Anfechtungsklage erhoben wurde, ein **Verwaltungsgericht den Verwaltungsakt durch Urteil aufheben.***

*Die **Unanfechtbarkeit** tritt ein, wenn entweder **alle ordentlichen Rechtsbehelfe** erfolglos eingelegt wurden, ein Rechtsmittelverzicht erklärt wurde oder die **Fristen zur Einlegung von Rechtsbehelfen** verstrichen sind.*

*Die Reichweite der **materiellen Bestandskraft** ist je nach Art des Rechtsgebietes, in dem der Verwaltungsakt erlassen wurde, unterschiedlich weit zu beurteilen. Man unterscheidet die Bindungswirkung mit beschränkter Aufhebbarkeit, die Tatbestandswirkung und die Feststellungswirkung.*

*Die **materielle Bestandskraft tritt mit der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes ein**. Dem steht nicht entgegen, dass bei Beginn der Wirksamkeit der Verwaltungsakt noch anfechtbar ist, da materielle und formelle Bestandskraft unabhängig voneinander bestehen. Begründet wird dieser frühere Zeitpunkt mit dem Vertrauensschutz. Der Bürger muss sich auf einen ihm ordnungsgemäß bekanntgegebenen Verwaltungsakt verlassen können. Dem Gedanken des Vertrauensschutzes kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Beschwerte noch bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit ein Rechtsmittelverfahren einleiten kann. Ein solches Verfahren ist nur durch den Rechtsmittelführer und nicht durch die Behörde in Gang zu setzen. **Hat der Beschwerte ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet, ist die Bestandskraft natürlich erst verfestigt, wenn auch die Unanfechtbarkeit eingetreten ist**. **Bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit steht der Verwaltungsakt noch unter dem Vorbehalt, im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens durch einen Abhilfebescheid der Ausgangsbehörde, durch einen Widerspruchsbescheid oder durch Urteil eines Verwaltungsgerichts, noch aufgehoben oder geändert zu werden.** Da der Rechtsmittelführer die materielle Bestandskraft durch Einlegung des Rechtsmittels selbst zur Disposition gestellt hat, wäre die Bezugnahme auf die materielle Bestandskraft bei einer Änderung des Verwaltungsaktes im Rechtsmittelverfahren, -insbesondere bei einer Verböserung durch den Widerspruchsbescheid-, widersprüchlich und nicht schutzwürdig.*

Die materielle Bestandskraft eines Verwaltungsaktes hat zur Folge, dass der Rechtsträger der Behörde und der Adressat des Verwaltungsaktes an die getroffene Regelung gebunden sind. Wird ein Verwaltungsakt bestandskräftig, kann dieser wegen der Bindungswirkung durch Erlass eines neuen Verwaltungsaktes grundsätzlich weder ersetzt noch geändert werden.

***Nach Eintritt der Bindungswirkung gilt die Regelung des Verwaltungsakts unter dem Vorbehalt der einseitigen Rücknahme bzw. des Widerrufs durch die Behörde oder auf Antrag des Adressaten durch Wiederaufgreifen des Verfahrens fort** (Durchbrechung der Bestandskraft durch beschränkte Aufhebbarkeit).“*

https://de.wikipedia.org/wiki/Bestandskraft

Vorliegend ist der Widerrufsbescheid aus mehreren Gründen nichtig und rechtswidrig, wie vorstehend dargelegt, und konnte und kann deshalb schon nach

ENTWURF

den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen über die Folgen der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nicht bestandskräftig werden bzw. wäre zurückzunehmen.

Die **Beklagte** ist deshalb nach wie vor **verpflichtet auf Antrag, den der Kläger mehrmals – immer vergeblich - gestellt hat, die Nichtigkeit festzustellen**, § 44 V Hess VwVfG, da der Kläger hieran ein berechtigtes rechtliches Interesse hat, solange Rechtsanwalt Dr. Griem in seiner Rolle als Präsident der Beklagten an hessische Gerichte verbreitet, dem Kläger sei die Zulassung als Rechtsanwalt bestandskräftig widerrufen worden.

III. Verkündungsfehler/Urteil des Anwaltsgerichtshofs vom 14.12.2015 nicht wirksam

Dem **Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs steht schließlich noch entgegen**, dass das **Urteil des Anwaltsgerichtshofes vom 14.12.2015**, zugestellt am 30.01.2016, an einem **unheilbaren Verkündungsfehler** leidet:

Es wurde **nicht** gemäß § 116 II VwGO iVm § 112c BRAO

§ 116
[Verkündung und Zustellung des Urteils]

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

i**nnerhalb von 2 Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zugeleitet** und erst am 29.01.2016 mit einem **Anschreiben**, **irreführend datiert auf** den **14.12.2015**, **am 30.01.2016** zugestellt

Beweis:
Beiziehung der Akten des Verfahrens RA Hans Scharpf/RAK Frankfurt a.M., 1 AGH 15/14

Der Anwaltsgerichtshof hat das Urteil also wegen Nichteinhaltung dieser Frist nicht mehr in der Sitzung verkündet, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist.

Er hätte stattdessen einen besonderen Verkündungstermin bestimmen müssen, in dem das Urteil vollständig abgefasst und unterzeichnet hätte vorliegen müssen (vgl. § 310 Abs.1 Satz 1 Fall 2, Abs 2 ZPO sowie BGH, 21.06.2012 – V ZB 56/12).

ENTWURF

http://www.anwalt24.de/urteile/bgh/2012-06-21/v-zb-56_12

Durch diesen **Verkündungsfehler** liegt **kein wirksames Urteil** des Anwaltsgerichtshofes vor, in welchem über die Feststellungsklage des Klägers rechtskräftig entschieden worden wäre.
Die **Frist zur Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung** (vorliegend einer weiterer Grundrechtsverstoß, nämlich der Entzug des gesetzlichen Richters, Art 101 I GG; vgl. BVerfG Beschl. v. 21.3.2012 – 1 BvR 2365/11) ist ebenfalls **nicht in Gang gesetzt worden**.

Auch eine Berufung auf die eingetretene Rechtskraft des Urteils des Anwaltsgerichtshofes vom 14.12.2015 führt deshalb vorliegend nicht zur Bestandskraft des Widerrufs.

Demgemäß ist auch die **Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. Griem mit Schreiben vom 13.09.2016 über den angeblichen Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs vom 10.11.2014 falsch und unter keinem Gesichtspunkt rechtlich und tatsächlich vertretbar.**

IV. Gerichtsbescheid vom 13.03.2017

Der Gerichtsbescheid verletzt wie zuvor der Widerrufsbescheid vom 10.11.2104 den Kläger in seinen Grundrechten aus Art 2 I (Privatautonomie und Unternehmerfreiheit), Art 3 I GG (Willkürverbot), Art 12 I GG (Berufsfreiheit) sowie in seinen (Justiz)Grundrechten auf den gesetzlichen Richter (Art 101 I GG) und auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 I GG).

Der Gerichtsbescheid vom 13.03.2017 verstößt außerdem gegen das Demokratieprinzip (Art 20 I, 28 I GG) sowie gegen die Bindung des Anwaltsgerichtshofes und seiner Mitglieder an Recht und Gesetz (Art 20 III, 97 I GG).

Der Gerichtsbescheid vom 13.03.2017 ist somit als grundrechts- bzw. verfassungswidrig aufzuheben, kann nicht in Rechtskraft erwachsen (wenn fristgemäß zulässige Rechtsmittel eingelegt werden, Art 19 IV S 1 GG) und darf nicht vollstreckt werden, jedenfalls nicht im Staat des Grundgesetzes, Art 1 III, 2 I, 3 I, 12 I, 20 III Hs. 1, in welchem die Richter an das Gesetz gebunden sind, **Art 97 I Hs 2 GG, und damit in erster Linie an das Grundgesetz als der obersten Norm**:

Art. 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur ***dem Gesetze unterworfen****.*

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu, gerichtet an die Beklagte und den Hess. Anwaltsgerichtshof, im Beschluss vom 1.9.2016 (7 E 462/15) ausgeführt:

ENTWURF

juris, Rdnr. 10 m. w. N.).

vereinbar ist. Aus der richterlichen Gesetzesbindung (Art. 97 Abs. 1 GG) folgt, dass der Anwaltsgerichtshof nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, in einem Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren inzident auch eine gesetzliche Vorschrift der BRAO auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen, wenn die Gültigkeit dieser Rechtsnorm für die Klage erheblich ist und darum als streitentscheidende Vorfrage einer Klärung bedarf (vgl. zum Umfang der richterlichen Prüfungskompetenz im Rahmen der Inzidentkontrolle: BVerwG, Urteile vom 16. April 2015 - BVerwG 4 CN 2.14 -, BVerwGE 152, 55 = juris, Rdnr. 12, vom 16. Juni 1983 - BVerwG 3 C 79.81 -, BVerwGE 67, 261 = juris, Rdnr. 28, und vom 9. Dezember 1982 - 5 C 103.81 -, DVBl 1983, 552 = juris, Rdnr. 10 m. w. N.).

Die Inzidentkontrolle haben die Richter des Hess. Anwaltsgerichtshofes Prof. Dr. Taschke, Dr. Röder, Dr. Durth, Bethe u. Koch nicht vorgenommen, obwohl dem Kläger die Klagebefugnis mit dem Argument abgesprochen wurde, dass er wegen Eintritts der Bestandskraft des (nichtigen) Widerrufs seiner Anwaltszulassung nicht mehr Mitglied der Anwaltskammer sei (also der Hess. Anwaltsgerichtshof für die Anfechtungsklage nicht mehr zuständig sei) und obwohl der Hess. Verwaltungsgerichtshof verlangt hatte, dass die Richter eine Inzidentkontrolle vornehmen.

Der Anwaltsgerichtshof hat die Verweigerung der Inzidentkontrolle damit begründet, dass auch für den Fall, dass die Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main ungültig wären, dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Widerrufs der Zulassung des Klägers als Rechtsanwalt hätte. Im Interesse des Rechtssicherheit und zum Schutz der autonomen Selbstverwaltung würde eine Nichtigkeitserklärung der Wahl des Vorstands der Beklagten nur ex nunc wirken. Die Gestaltungswirkung der Entscheidung trete erst mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung für die Zukunft ein.

Der Senat beruft sich für diese Rechtsauffassung u.a auf eine Entscheidung des BGH vom 09.11.2009 (Beschluss, AnwZ (B) 13/09), in welcher der BGH ausführt:

ENTWURF

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Handlungen eines rechtlich nicht mehr existierenden (BVerfGE 1, 14, 38) oder fehlerhaft gewählten Landtages (BVerfGE 34, 81, 103) sowie eines nichtig gewählten Kreistags oder Gemeinderats (BVerfGE 3, 41, 44) gleichwohl rechtsbeständig und verbindlich bleiben. Im Anschluss daran hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der schwebende Einspruch gegen die Wahl der Vollversammlung der Handwerkskammer der Gültigkeit eines von der Vollversammlung gefassten Beschlusses nicht entgegensteht (BVerwGE 108, 169). Diese Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, ist auch auf die Beschlüsse des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer anwendbar. Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 62 Abs. 1 BRAO). Sie nimmt, insbesondere in Verfahren über die Erteilung und den Widerruf der Zulassung zur

Rechtsanwaltschaft (§§ 6 ff. BRAO), hoheitliche Aufgaben in mittelbarer Staatsverwaltung wahr, und zwar in erster Linie durch ihren von der Kammerversammlung gewählten Vorstand (§§ 63 Abs. 1, 64 BRAO), dem diese Aufgaben zugewiesen sind (§§ 73, 74 BRAO). Führte die erfolgreiche Anfechtung einer Vorstandswahl rückwirkend zur Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der von dem Vorstand zuvor gefassten Beschlüsse, so hätte dies erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Für die nicht kalkulierbare Dauer des Wahlanfechtungsverfahrens wäre die Funktionsfähigkeit der Rechtsanwaltskammer nicht mehr gewährleistet. Dies wäre mit dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht vereinbar. Die bis zur rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Wahl gefassten Beschlüsse des Vorstands haben daher trotz der für nichtig erklärten Wahl des Vorstands Bestand.

Diese Entscheidung des BGH bzw. die in dieser Entscheidung vertretene Rechtsauffassung des BGH stützt zwar die Ansicht des Anwaltsgerichtshofes, ist allerdings noch nicht vom Bundesverfassungsgericht überprüft worden.

Bei Anwendung der einschlägigen Normen des Grundgesetzes, insbesondere von Art 1 III und 20 GG, wozu die Richter verpflichtet gewesen sind (Art 97 I GG), ist diese Rechtsansicht als verfassungswidrig einzustufen.

Sie beinhaltet im Ergebnis, dass die von den beteiligten Richtern definierte „Rechtssicherheit“ und „Funktionsfähigkeit“ einer mit staatlichen Aufgaben betrauten Stelle (hier Rechtsanwaltskammer) über den Grundrechten des Klägers bzw. der

Zwangsmitglieder der Kammern steht, also entgegen Art 1 III, 20 III GG die Juristen in ihren Rollen als Richter, Rechtsanwälte und Amtsinhaber für sich selbst bestimmen, ob sie in ihren staatlichen Rollen in Grundrechte ihrer Mitglieder bzw. von Staatsbürgern verfassungswidrig eingreifen oder nicht.

Das Ergebnis dieser Art von Selbstkontrolle, die in der Sache eine zutiefst undemokratische Herrschaftsermächtigung darstellt, ist im Fall des Klägers besonders krass zu sehen.

Es gibt nicht einen einzigen Rechtfertigungsgrund für das Vorgehen gegen den Kläger, allerdings eine Menge Erklärungsbedarf für den Umstand, dass für den Kläger Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Praxis, jedenfalls der Kollegen im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und im Senat des Anwaltsgerichtshofes nicht gelten sollen.

Eine Ausnahme vom Schutz des Art. 12 I GG (Berufsfreiheit) zugunsten der „Rechtssicherheit“ und der „Funktionsfähigkeit“ staatlicher Stellen ist im Grundgesetz aus geschichtlichen Erfahrungen, vor allem mit dem 3. Reich, nicht vorgesehen, ebenso wenig wie Sondergerichte.

Weder der Senat noch der BGH und auch nicht das Bundesverfassungsgericht vermögen eine grundgesetzliche Vorschrift benennen, die im Falle des Klägers berechtigt, die Rechtssicherheit (von der dann in Konsequenz auch verfassungswidrige Gesetze wie § 88 II BRAO umfasst sind) und die Funktionsfähigkeit (die dann in Konsequenz eine grundrechtswidrige Berufsverbotspraxis umfasst) über die Grundrechte des Klägers zu stellen.

Würde man dieser Argumentation folgen, könnte auch ein kompletter Unrechtsstaat, der permanent die Grund- und Menschenrechte seiner Staatsangehörigen missachtet, mit dem Argument der Aufrechterhaltung der „Rechtssicherheit“ und „Funktionsfähigkeit“, äußerst dehnbaren Begriffen also, legal weiter machen, obwohl er sich schon zum Unrechtsstaat entwickelt hat.

Im Staat der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis von Art 20 I, 28 I GG ist dies nicht erlaubt, sondern die Beanspruchung absoluter und vom „Volk“ nicht mehr demokratisch kontrollierter bzw. kontrollierbarer Macht, also willkürlicher Alleinherrschaft.

Ein derartiges Entscheidungsverhalten wird andernorts auch als organisierte Verantwortungslosigkeit bezeichnet. Ein Staatswesen, dass ihre führenden Mitglieder aus der Verantwortung entlässt und nicht mehr zur Verantwortung zieht, hat keine Zukunft und knüpft an eine dunkle Vergangenheit an, die Europa bereits zweimal zerstört hat.

Die Inzidentkontrolle hätte dazu führen müssen, dass entweder die Verfassungswidrigkeit von § 88 II BRAO und damit die Nichtigkeit des Widerrufsbescheids, eines Verwaltungsaktes, festgestellt worden wäre oder zumindest gemäß Art 100 das Verfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt worden wäre:

Art. 100

ENTWURF

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

Die Richter des Hess. Anwaltsgerichtshofes hätten § 88 II BRAO für verfassungswidrig halten m ü s s e n, zumindest hätten sie plausibel begründen müssen, warum sie die Auffassung von Dr. Griga für unmaßgeblich halten. Sie hätten in jedem Falle, vor allem angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der BRAO und der Einführung der Briefwahl für die Wahl der Vorstände, das Verfahren gemäß Art. 100 GG aussetzen müssen.

Sie haben es pflichtwidrig nicht getan.

Die Richter des Hess. Anwaltsgerichtshofes haben somit mit der Abweisung der Anfechtungsklage nicht nur rechtswidrig, sondern auch verfassungswidrig und amtspflichtwidrig gehandelt und ihren Berufseid gebrochen:

Deutsches Richtergesetz
§ 38 Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:
"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.
(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

Es handelt sich um einen weiteren, gravierenden Verfassungsbruch von Vorstandsmitgliedern und Vertretern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sowie der im Verfahren des Hess. Anwaltsgerichtshofes zuständigen Richter bzw. Kollegen, der jetzt das Einschreiten der Staatsaufsicht (Hess. Justizministerium) gemäß § 62 II BRAO gebietet:

§ 62
Stellung der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

und zum Widerstand gemäß § 20 IV GG berechtigt, wenn die Rechtsaufsicht nicht einschreitet

Art. 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

und nach der Hessischen Verfassung sogar verpflichtet, Art 146, 147 Hess. Verfassung

Art. 146 [Pflicht zur Verteidigung der Verfassung]

(1) Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

(2) Das Gesetz bestimmt, welche Rechte aus dieser Verfassung durch Entscheidung des Staatsgerichtshofs aberkannt werden können, wenn jemand dieser Pflicht zuwiderhandelt oder einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft.

Art. 147 [Widerstandspflicht; Anrufung des StGH bei Verfassungsbrüchen]

(1) Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

(2) Wer von einem Verfassungsbruch oder einem auf Verfassungsbruch gerichteten Unternehmen Kenntnis erhält, hat die Pflicht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Anrufung des Staatsgerichtshofs zu erzwingen. Näheres bestimmt das Gesetz.

Sollte die Staatsaufsicht nicht einschreiten, gilt in Hessen dann Art 147 Hess. Verfassung, und zwar auch und insbesondere für Rechtsanwälte und Beamte.

ENTWURF